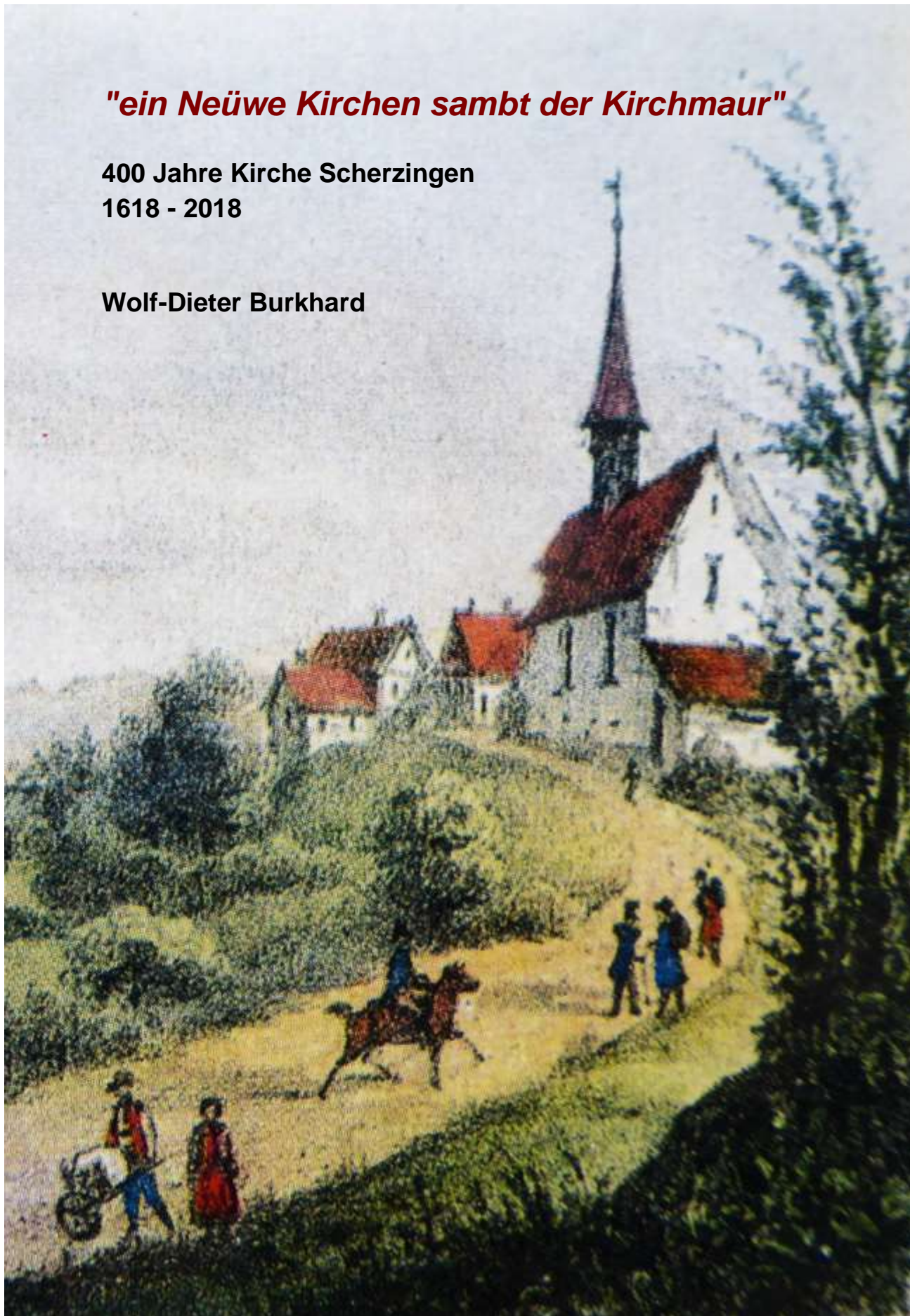


***"ein Neüwe Kirchen sambt der Kirchmaur"***

**400 Jahre Kirche Scherzingen  
1618 - 2018**

**Wolf-Dieter Burkhard**



# ***"ein Neüwe Kirchen sambt der Kirchmaur"***

**400 Jahre Kirche Scherzingen 1618 - 2018**

**Wolf-Dieter Burkhard**

## **Einleitung**

Eines der auffälligsten Gebäude in Scherzingen ist die evangelische Kirche mit ihrem hohen, spitzen Turm. Die Kirche stellt in historischer Sicht etwas Besonderes dar: Sie ist das erste Gotteshaus im Thurgau, das eigens für Evangelische erbaut wurde – noch dazu auf katholische Initiative hin. Sie wurde 1618 fertiggestellt und steht somit seit 400 Jahren auf der Anhöhe am westlichen Dorfrand.



Das bevorstehende 400-Jahre-Jubiläum war der Anstoss für die vorliegende historische Studie. Sie beleuchtet gut hundert Jahre aus der Geschichte des Klosters Münsterlingen und der Gemeinde Scherzingen. Es war eine Zeitspanne voller Turbulenzen, geprägt vom zähen Ringen um "den rechten

Glauben", von machtpolitisch motivierten Auseinandersetzungen und von Intrigen der regierenden Kasten sowie von Aufständen der unterdrückten unteren Bevölkerungsschichten. Sowohl auf regionaler Ebene als auch auf der internationalen Bühne entluden sich die Spannungen in hasserfüllt und erbittert geführten Kriegen mit vielen Opfern auf beiden Seiten. Innerhalb der Eidgenossenschaft führten die Zerwürfnisse zwischen den katholisch gebliebenen und reformiert gewordenen Ständen mehrmals beinahe zum Auseinanderbrechen des Bundes, konnten aber letztlich doch beigelegt werden – glücklicherweise, denn sonst gäbe es die Schweiz in der heutigen Form nicht. Vielleicht wäre der Bund der Eidgenossen verschwunden wie so viele andere Bündnisse aus der spätmittelalterlichen Zeit.

In den deutschen Landen hingegen brach just 1618, als die Scherzinger Kirche vollendet war, der Dreissigjährige Krieg aus. Er dauerte bis 1648 und war eine der mörderischsten Zeitspannen in der europäischen Geschichte. Die blutigen Auseinandersetzungen zwischen den deutschen Fürsten und Städten, den Habsburgern, den Schweden und Franzosen hatten zwar einen religiösen Hintergrund, dienten aber auch – oder vor allem? – machtpolitischen Interessen.

Bei näherem Hinsehen ist auch in der Eidgenossenschaft zu erkennen, dass neben der religiösen Motivation sowohl mancherlei Machtgelüste als auch finanzielle Vorteilnahme die treibenden Kräfte für das politische Handeln waren. 1515 erlitten die Eidgenossen bei Marignano in Oberitalien ihre bisher blutigste und schmachlichste Niederlage. Sie hatten sich als Söldner in die Dienste des Papstes rufen lassen und wurden so Opfer in den Machtspielen zwischen dem Papst und dem französischen König.

Sich gegen Bezahlung als Krieger anwerben zu lassen, war auch in der Landgrafschaft Thurgau gang und gäbe, und an diesem Geschäft verdienten mächtige Politiker sowie Söldnerführer und ihre Werber in den eidgenössischen Orten ansehnliche Summen. Das Reislafen war gesellschaftsfähig, das Morden im Ausland gegen Entlohnung zur Gewohnheit und für einflussreiche Eidgenossen zum lukrativen Geschäftsmodell geworden. Angenehmer Nebeneffekt: Man wurde so auch überschüssige junge Männer aus der armen Bevölkerungsschicht los.

Die Reformierten wandten sich nun gegen diese Söldnerdienste, und das erklärt zumindest zu einem guten Teil die erbitterte Gegnerschaft aus den katholischen Regionen. Es ging nicht nur um die Verteidigung der althergebrachten "wahren" Religion und die Ausmerzung der "Ketzer", sondern auch um handfeste machtpolitische Interessen und sprudelnde Einkünfte.

## Die vorreformatorische Zeit

Wer sich für die Entstehungsgeschichte der Scherzinger Kirche interessiert, kommt an der wechselvollen Geschichte der Eidgenossenschaft und des Klosters Münsterlingen im 15. und 16. Jahrhundert nicht vorbei. Die Region südlich des Bodensees hatte schon vor der Reformation einige Turbulenzen erlebt.

Der Thurgau stand von 1264 bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts unter habsburgischer Herrschaft. Er war *"ein zufällig durch einen gemeinsamen Landesherrn zusammengehaltenes Konglomerat von Städten, Herrschaften und grundherrlichen Dörfern, die keinen inneren Zusammenhang unter sich hatten"* – und er blieb es bis zum Zusammenbruch der Alten Eidgenossenschaft 1798. Der fehlende innere Zusammenhalt war eine der Hauptursachen für die kulturelle und wirtschaftliche Stagnation der Region über einen langen Zeitraum.

Die Oberhoheit der habsburgischen Herzöge über die Landgrafschaft Thurgau und die thurgauische Landvogtei endete 1415. Die zuvor bereits bestehenden Spannungen zwischen dem deutschen König Sigismund von Luxemburg-Böhmen und dessen habsburgischen Rivalen eskalierten mit der Verhängung der Reichsacht über Herzog Friedrich IV. von Österreich während des Konstanzer Konzils. Der hauptsächlichste Grund war die Unterstützung, die Herzog Friedrich dem abgesetzten Papst Johannes XXIII. bei dessen Flucht aus Konstanz zukommen liess. König Sigismund sprach den Bann über den Herzog aus und forderte dessen Nachbarn auf, dem Habsburger seine Ländereien zuhänden des Reichs zu entreissen.

Die Vollstreckung erfolgte durch Graf Friedrich von Toggenburg, der ins Rheintal und in die vorarlbergischen Lande einfiel, durch den pfälzischen Kurfürsten, der Städte im Elsass einnahm und durch die Eidgenossen, die den Aargau eroberten. Der Thurgau wurde dem Habsburger durch den Burggrafen von Nürnberg, Friedrich VI. von Hohenzollern entrissen. Ende März fiel er in die Grafschaft ein, nahm Stein am Rhein und Diessenhofen ein und belagerte Frauenfeld, das sich nach einer Woche ergab.

Die Landgrafschaft, die Herzog Friedrich IV. erst bei der habsburgischen Erbeinigung 1400 als Teil der Vorderen Lande zugefallen war, wurde nun von König Sigismund zuhänden des Reichs eingezogen. Die Vogtei Frauenfeld verpfändete der dauernd in Geldnöten steckende König 1415 für 1500 Gulden an die Stadt Konstanz, denn als Folge seines Aufenthaltes am Konzil hatte er dort erkleckliche Schulden aufgehäuft, die er anders nicht zu begleichen vermochte. 1417 erhielt Konstanz auch noch das Landgericht und den Wildbann im Thurgau, in diesem Fall für 1600 Gulden.

Bereits am 5. Mai 1415 "versöhnten" sich König Sigismund von Luxemburg-Böhmen und Herzog Friedrich von Habsburg wieder, wobei sich der Habsburger bedingungslos dem König unterwerfen musste. 1418 schloss Sigismund mit dem Herzog einen Vorfrieden, in dem vereinbart wurde, dass dieser 70'000 Gulden bezahlen sollte und dafür *"nach Möglichkeit die früheren Gebiete zurückerhalten sollte"*. Herzog Friedrich wurde erlaubt, die ihm entzogenen Städte und Landschaften auf gutlichem Weg gegen entsprechende Entschädigungen wieder an sich zu bringen. Doch dabei harzte es gehörig. Kaiser Sigismund war zu einem Blitzbesuch nach Zürich gereist, *"wo er den Eidgenossen erklärte, sie könnten ihre Eroberungen behalten"*. Immerhin gelangte der Habsburger wieder in den Besitz der halben Vogtei Frauenfeld sowie der Landschaft Thurgau. Die Stadt Konstanz aber behielt das Landgericht, der Bischof von Konstanz die Städte Arbon und Bischofszell.

Mit dem Erwerb der Rechte im Thurgau verband die Stadt Konstanz ihre Hoffnung, eine territoriale Einflussphäre zu gewinnen, wie das andere Städte in Süddeutschland und in der Eidgenossenschaft bereits vorgemacht hatten. Doch das Ausgreifen der Stadt in das südliche Umfeld kollidierte mit dem Interesse der Eidgenossen, ihren Machtbereich bis an die natürliche Grenze an Rhein und Bodensee auszuweiten, wozu die Feldzüge von 1458 und 1460 gegen den habsburgischen Herzog Sigismund als wichtige Etappenerfolge zu werten sind.

Der sogenannte Plappartkrieg von 1458 offenbart die politische Verrohung in der Eidgenossenschaft, die im 15. Jahrhundert immer mehr um sich griff. Der Plünderungs- und Verwüstungszug richtete sich gegen die Stadt Konstanz, in der man angeblich aufs höchste beleidigt worden war, weil ein Konstanzer Bürger anlässlich des Schützenfestes einen Berner Plappart nicht zum Begleichen der Zeche annehmen wollte. Den Schimpf, es sei ein "Kuhplappart", gedachte man nicht auf sich sitzen zu lassen. Das Schützenfest, das – wie damals üblich – veranstaltet worden war, "um gegenseitiges Einvernehmen zu fördern", artete in eine wüste Schlägerei aus, wofür die Innerschweizer berüchtigt waren. Die angebliche schwere Beleidigung war ein willkommenes Anlass, wieder einmal einen lohnenden Freischarenzug zu unternehmen. *"und so sambleten sich zusammen uff tusend mann zu Lucern, und zugend also ungewarnter sach uss"*, marschierten, verstärkt durch Kontingente aus anderen eidgenössischen Orten, in den Thurgau nach Weinfelden *"in das dorff und namen den armen lüten was sie hatten"*. Von der Herrschaft Weinfelden erpressten die Freischärler 2000 Gulden als "Brandschatzung", von der Stadt Konstanz weitere 3000 Gulden. Dann zogen sie wieder heimwärts, bevor die zur Hilfeleistung angerufenen Streitkräfte der Bodenseestädte sie anzugreifen bereit waren, beladen mit Raubgut, das sie *"den armen lüten"*, den an der Auseinandersetzung unbeteiligten Landbewohnern, entwendet hatten.

Ebenso fragwürdig ist die Begründung für den Eroberungszug von 1460, der den Thurgau in den Besitz der Eidgenossen brachte. Eigentlich hatten die Eidgenossen mit Herzog Sigismund von Habsburg einen Waffenstillstand abgeschlossen, doch einen solchen Vertrag zu brechen genügte ihnen stets eine geringfügige Ursache. Sie hatten längst beschlossen, sich den Thurgau bei passender Gelegenheit anzueignen. Da nützte es auch nicht viel, dass der Herzog 1458 die Städte und Besitzungen im Thurgau vorsorglicherweise seiner Gattin Eleonora von Schottland überschrieben hatte.

Ausgangspunkt war ein Streit, den Papst Pius II. mit dem habsburgischen Herzog hatte. Um den Habsburger in Bedrängnis zu bringen, belegte der Papst ihn mit dem Kirchenbann und erklärte in einer Bulle die Eidgenossen *"aller Vertragspflichten gegen den Herzog entbunden"*, sandte einen Legaten, um die Schweizer aufzustacheln und *"schmeichelte ihnen mit dem Ruhme, die Rechte des Heiligen Stuhles zu schützen"*. Er unterliess es auch nicht, ihnen die weltlichen Vorteile zu schildern, die ihnen aus dem Feldzug erwachsen würden.

Und die Eidgenossen versprachen dem Papst, sich *"als gute Christen gehorsam zu zeigen"*. Sie zogen aus, belagerten die habsburgischen befestigten Städtchen Frauenfeld, Winterthur und Diessenhofen und übten sich in den "christlichen Tugenden" des Raubens, Erpressens, Brandstiftens und Mordens. Nachdem sie ohne grosse Mühe den Thurgau an sich gebracht hatten, legten sie Besatzungen in die eroberten Orte. Die restlichen Truppen zogen wieder heim, sehr zum Verdruss des Papstes. Er warb für die Fortführung des Krieges gegen Herzog Sigismund und warnte sie davor, *"sich mit einem Gottesfeind zu vertragen"*. Nichtsdestotrotz wurde zwischen den Eidgenossen und dem Herzog ein Waffenstillstand geschlossen. Der Papst musste einsehen, dass *"die Eidgenossen seine Winke nicht weiter befolgen würden, als es ihnen diene"*, und nun *"stellte er sogar in Abrede, sie zu feindlichen Schritten getrieben zu haben"*.

Da sich der Feldzug von 1460 gegen den habsburgischen Herzog gerichtet hatte, wurden die Rechte der Stadt Konstanz dadurch nicht tangiert. Sie behielt das Landgericht noch bis zum Schwabenkrieg von 1499, mit dem die Eidgenossen endgültig die völlige Oberhoheit über die Landgrafschaft gewannen.

Zusammengefasst ergibt sich innert zweier Jahrhunderte ein steter Wechsel der Landesobrigkeit: Der 1260 noch in die Grafschaft Kiburg gehörige Thurgau gelangt durch die Erbfolge unter habsburgische Herrschaft, gerät durch den Zwist zwischen König Sigismund und Herzog Friedrich unter die teilweise Hoheit der Stadt Konstanz und letztlich durch den Feldzug von 1460 und den Schwabenkrieg von 1499 in die Hand der Eidgenossen. Von diesen Wechseln wenig betroffen sind in der Regel die Besitzverhältnisse auf der Ebene der Niederen Gerichtsbarkeit. Hier sind die häufigen Veränderungen meist durch

finanzielle Vorgänge wie Verkauf und Erwerb der Rechte sowie Erbgänge verursacht.

## **Der Thurgau als Gemeine Vogtei der Eidgenossen**

Die Landgrafschaft Thurgau wurde 1460 von den eidgenössischen Orten Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus erobert und von nun an als gemeinsame Vogtei regiert. Die sieben Stände waren zu gleichen Rechten und Pflichten beteiligt und wurden fortan als Sieben Regierende Orte bezeichnet. Sie besaßen die Landesherrlichkeit, das heisst die politische und die militärische Hoheit.

Die völlige Hoheit besaßen die regierenden Stände aber nur in den sogenannten Hohen Gerichten. Es handelte sich dabei um zerstreut in der Landgrafschaft befindliche, zumeist kleinflächige Gebiete. Ansonsten – und dies betrifft nun die überwiegende Mehrzahl der Herrschaften – waren sie durch die "Rechtsame" der zahlreichen geistlichen und weltlichen Gerichtsherren in den Niederen Gerichten eingeengt.

Die nach der Eroberung der Landgrafschaft von Österreich nunmehr an die Eidgenossen gefallenen Kompetenzen bestanden vor allem

- in der obersten Schutz- und Schirmherrschaft
- in der Kastvogtei über die in der Landgrafschaft gelegenen Stifte und Klöster
- in der Handhabung des Landfriedens und der öffentlichen Ruhe
- in den Rechten der Huldigung, des Heerbanns, der Steuern, Zölle und Münzen
- im Verleihen der Reichslehen und
- in der Verwaltung der unmittelbaren Reichsgebiete.

Zur vollständigen Landesherrlichkeit fehlte ihnen vorderhand noch das Landgericht, das seit 1415 im Besitz der Stadt Konstanz war und das erst 1499 im Schwabenkrieg gewonnen wurde, nunmehr aber durch die zehn Orte Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg und Solothurn. Das führte dazu, dass je nach dem zu behandelnden Geschäft sieben, acht oder zehn eidgenössische Orte mitzureden hatten und demzufolge an den Einkünften beteiligt waren. So waren für lange Zeit äusserst komplizierte Verhältnisse geschaffen. Sie dauerten bis zum Ende der Alten Eidgenossenschaft 1798.

Durch die Ereignisse der Reformation, welche die eidgenössischen Stände in zwei oft unversöhnliche Lager spalteten, wurde der Wirrwarr noch komplexer und für uns Nachgeborene noch undurchschaubarer. Zürich und Bern wandten sich der Reformation zu, die fünf innerschweizer Stände sowie Freiburg und Solothurn blieben katholisch, Glarus wurde paritätisch. Da das reformierte Bern

geografisch weit entfernt war, wuchs Zürich zur eigentlichen Schutzmacht der Evangelischen in der Landgrafschaft Thurgau, was zur Folge hatte, dass die Zürcher Religionsauffassungen sich durchsetzten. Der Thurgau wurde "Zwingliland".

Um den immer wieder aufflammenden Kompetenzstreitigkeiten zwischen den eidgenössischen Ständen, den Gerichtsherren und den teilautonomen thurgauischen Städten beizukommen, wurde 1555 ein Vertrag geschlossen. Im 11. Artikel wurde verfügt: *"Es dient in das Malefiz und hat ein Landrichter zu strafen: Beschimpfung der X Orte und ihrer Organe mit Worten und Werken, Totschlag, Gross-Schwür und Gotteslästern, Selbstmord, Diebstahl, Mord, Ketzerei, Hexerei, Täuferei, Meineid, Eidbruch, falsches Zeugnis, Friedbruch"* – die Liste geht noch weiter.

Für die vorliegende Untersuchung ist von Belang, dass "Gotteslästerung", "Täuferei" und "Ketzerei" unter das Malefiz fielen sowie der "Friedbruch". Damit war für diese als schwere Verbrechen eingestuften Rechtsverletzungen in erster Instanz das "Oberamt" in Frauenfeld zuständig. Den Vorsitz hatte der Landvogt inne.

Was Martin Luther, Huldrych Zwingli und die anderen Reformatoren vertraten, war in den Augen der Papsttreuen unzweifelhaft "Gotteslästerung" und "Ketzerei" und damit malefizwürdig. Rund hundertvierzig Jahre zuvor waren in Konstanz am 6. Juli 1415 der böhmische Reformator Jan Hus und am 30. Mai 1416 Hieronymus von Prag wegen eben dieser "Verbrechen" verbrannt worden.

## Landvögte

Der oberste von den Regierenden Orten eingesetzte Beamte war der eidgenössische Landvogt. Er wurde in festgelegter Kehrordnung von den VIII alten Orten – mit Berner Beteiligung – gestellt, wobei sich Glarus das Recht vorbehielt, jeweils an siebter Stelle die Vogtei zu besetzen, sich darauf berufend, dass der Thurgau 1460 ja von sieben Orten – ohne Bern – erobert worden war. Die Amtsdauer betrug nur zwei Jahre, was sich als verhängnisvoll herausstellen sollte. Die kurze Amtszeit erlaubte es dem Landvogt kaum, sich mit den verworrenen Rechtsverhältnissen in der Herrschaft vertraut zu machen. Dazu kam, dass in den Länderkantonen die Würde des Landvogtamtes erkaufte werden musste. Wie immer, wenn man etwas kauft, will man etwas davon haben: Als *"Ausgleich für ihre Investitionen erhoben Landvogt und Oberamt möglichst viele Gebühren und Sporteln, zögerten Prozesse hinaus und nahmen Schmier- und Bestechungsgelder mit Wohlwollen entgegen"*.



Der neue Landvogt trat sein Amt jeweils am Feiertag Johannes des Täufers, also am 24. Juni, zur Mitternachtsstunde an. Für unsere Betrachtung ist von Belang, dass damit alle zwei Jahre wieder ein anderer Landvogt zuständig war: Der Scherzinger Kilchenbrief von 1594 wurde noch von Landvogt Caspar Romanus Bässler von Uri ausgefertigt, derjenige von 1596 von Landvogt Sebastian Büeler aus Schwyz. Die Bauabnahme 1618 erfolgte durch den Landvogt Johann Bertschinger von Zürich. Selbstverständlich waren stets aufs Neue Gebühren zu bezahlen, aber auch "Diskretionen" zu leisten, also Schmiergelder, die entweder direkt dem Landvogt zugesteckt wurden oder seiner Ehefrau. Besonders Landvögte aus den katholischen Orten sollen empfänglich für "*Diskretionen*" gewesen sein und auch sonst ihre Einnahmen auf krummen Wegen erhöht haben, während den Landvögten aus Bern und Zürich diesbezüglich weitgehende Untadeligkeit bescheinigt wird.

## **Niedere Gerichtsherrschaften**

Ähnlich vertrackt wie die rechtlichen Verhältnisse auf Regierungsebene waren auch die ineinander verhakten niedergerichtlichen Herrschaften. So war die Gemeinschaft der Stiftsdamen von Münsterlingen seit 1486 Gerichtsherrin in der "halben Gemeinde" Landschlacht, während die andere Hälfte der Gerechtsame bis 1620 in den Händen von Landschlachter Privatleuten blieb – eine ungewöhnliche und erstaunliche Rechtslage, denn diese "Privatleute" waren keine Adeligen, keine vermögenden Patrizier oder besonders einflussreiche Grossbauern, sondern eher einfache Leute, die wie die übrigen Dorfgenosser ihrer täglichen anstrengenden Feldarbeit nachgingen.

Die Dörfer Scherzingen und Bottighofen unterstanden, was die niedere Gerichtsbarkeit angeht, als Teile der Vogtei Eggen der Stadt Konstanz und zwar seit 1471 die eine Hälfte, von 1542 an auch die andere. Das Kloster Münsterlingen besass weiter die Niedere Gerichtsherrschaft in der kleinen Siedlung direkt vor dem Stift, ebenfalls Münsterlingen genannt, die von Dienstleuten und Handwerkern bewohnt war.

Die Inhaber der Niederen Gerichte übten in ihren Herrschaften die Polizeigewalt und die Gerichtsbarkeit auf niederer Stufe aus. Sie erliessen innerhalb dieses Rahmens Verbote und verfügten Gebote, deren Übertretung oder Nichtbeachtung mit festgelegten Bussen geahndet wurde. Sie waren die Waisen- und Kastvögte und wohnten Erbteilungen bei, wenn unmündige Kinder betroffen waren. Sie besaßen das Jagd- und Fischereirecht und verliehen die gerichtsherrlichen sogenannten Ehehaften wie Metzgereien, Tavernen, Mühlen und Ziegeleien und sie verliehen Erblehen, sofern sie ihrer Kompetenz zustanden.

Ihre Strafkompetenz ging bis auf 10 Pfund Pfennig. Bussen bis zu einem Pfund Pfennig fielen ihnen allein zu; was diesen Betrag überstieg, musste mit der Obrigkeit geteilt werden.

Die Gerichtsherren strafte *"die nicht malefizischen Vergehen"*, so zum Beispiel *"die Frevel, welche in Holz und Feld, auf der Landstrasse und den Wegen innerhalb ihres Territoriums verübt wurden"*, ferner Friedversagen, Friedbruch, Schlaghändel und Wucher, Zechen und Übersitzen in Schenken, Spielen, Schwören, Beschimpfen, frühzeitiger Beischlaf, Bruch der Sonntage und Feiertage, aber auch die nachlässige Instandhaltung der Strassen oder Schäden, die durch nicht beaufsichtigtes Vieh entstanden.

Geringfügigere Vergehen wurden wie seit langem von den *"vier geschworenen Einigern"* – vier angesehene Männer aus dem Dorf – untersucht und vor versammelter Gemeinde geahndet. Für Vergehen auf Gütern und im Wald des Klosters war dieses zuständig.

Um der Willkür bei der Festlegung der Bussen zu begegnen, waren diese in einem "Bussenkatalog" vorsorglich fixiert. Aus der Gemeinde Landschlacht ist ein derartiger Katalog aus dem Jahr 1620 erhalten. Daraus geht hervor, dass die Höhe der Bussen auf 9 Batzen limitiert war: *"und wir Darunder bis auff 9 Bz. die unss der gmeind allein zuogehören Zuogebieten und Zuostraffen habend"*.

Den Vorsitz bei den Verhandlungen an den Gerichten hatte der dörfliche Ammann oder der zuständige Vogt inne. Im Falle von Scherzingen war dies der städtische Vogt der Vogtei Eggen, der bis 1548 im Namen des Bürgermeisters und des Rats der Stadt Konstanz handelte und ab 1549 auch den Willen des habsburgischen Stadthauptmanns respektive der Regierung in Innsbruck verkörperte: *"gemelte herren, Hauptman Burgermaister und Rath unsere gerichtsherren"*.

## **Scherzingen, ein Dorf von Kleinbauern**

Scherzingen war zur damaligen Zeit ein kleines Dorf aus lauter bäuerlichen Anwesen mit bescheidenen Wohnbauten, kleinen Ställen und Scheunen, mit Torkeln und Waschhäuschen. Die Siedlung war mit einem Dorfzaun umgeben.

Die meisten Scherzinger betrieben Landwirtschaft in bescheidenem Rahmen. Es waren Kleinbauern, die wenig Vieh besaßen, einige Äcker bebauten, Rebberge pflegten und allenfalls noch ein Handwerk ausübten. Noch galt die althergebrachte Dreifelderwirtschaft mit Sommerzelg, Winterzelg und Brachzelg, die in kleine Parzellen gegliedert waren, auf denen die Bauern in Eigenregie säten und ernteten. Der Zeitpunkt der Ernte auf den Äckern und in

den Rebbergen wurde jeweils von der Gemeindeversammlung festgelegt. Ein von der Gemeinde angestellter Dorfhirte beaufsichtigte das Vieh, das auf die Allmend getrieben wurde, die allen Bürgern gemeinsam gehörte. Privaten Grund gab es nur in bescheidenem Ausmass. Jagd und Fischerei waren der Obrigkeit vorbehalten. Der Wald gehörte zum Teil dem Kloster Münsterlingen und zum andern Teil der gesamten Gemeinde.

Der Anteil an Leibeigenen war vor allem in der thurgauischen Landbevölkerung hoch. Nach der Vereinbarung von 1526 zwischen der Landschaft, den Klöstern und den Gerichtsherren hatte jeder Leibeigene jedes Jahr einen Tag lang Fronddienst zu leisten. Besass er Vieh, war er zum Zugdienst verpflichtet. Als Abgaben waren jährlich ein Fasnachtshuhn oder an dessen Stelle 10 Schillinge fällig, dazu der jährliche Fallbatzen. Starb ein Leibeigener, mussten das beste Stück Vieh, das Besthaupt, abgeliefert werden. Stand kein Vieh im Stall, wurde der Gewandfall angewendet.

## **Auf dem Weg zur Reformation**

Der aus Wildhaus stammende Huldrych Zwingli (1484-1531) war seit September 1606 leitender Priester in Glarus. Er musste deshalb als Kriegsseelsorger mit den Glarner Truppen nach Oberitalien ziehen. Die Eidgenossen kämpften hier seit Jahren für die Päpste um die Vorherrschaft in der Lombardei.

Huldrych Zwingli erlebte als Feldprediger die blutigen Schlachten von Novara (1513) und Marignano (1515) und gelangte dabei zur Einsicht, *"dass dieses menschenmordende Treiben mit der Nachfolge Jesu nicht in Übereinstimmung gebracht"* werden kann. Er mahnte: *"Was haben wir Christen mehr denn den Namen? Wer Unzucht, Totschlag schaffen kann, den hält man für einen kühnen Mann."*

Zwingli begann, gegen *"die roten Hüetli"* zu predigen, gegen die machtpolitischen Intrigen der Kardinäle mit ihren scharlachroten Kopfbedeckungen. Die blutige und als schmäählich empfundene Niederlage der Eidgenossen bei Marignano hat somit dazu beigetragen, die Reformation in Zürich und im Thurgau in Gang zu bringen.

An den Kriegszügen der Eidgenossen in der Lombardei nahmen auch Thurgauer teil. Aus erhaltenen Mannschaftsverzeichnissen ist zu erfahren, dass am Feldzug nach Marignano 600 Thurgauer mitmarschierten; 14 namentlich bekannte stammten aus Scherzingen, ihrer 7 *"ab den Eggen"*, also aus der Vogtei Eggen, weitere je 14 aus Altnau und Güttingen. Wie viele von ihnen

gefallen waren, vermisst wurden oder invalid zurück gekommen sind, ist nirgends vermerkt.

In seiner Grundhaltung muss Zwingli anfänglich als papsttreu eingestuft werden. In den langen und auch hitzigen Diskussionen innerhalb der Eigenossenschaft, ob ein Pakt mit dem Papst, mit dem deutschen Kaiser oder mit dem französischen König geschlossen werden sollte, stellte er sich auf die Seite des Papstes, was dieser ihm mit einer jährlichen Pension von 50 Gulden honorierte.

Auch die thurgauischen Krieger hatten auf einen schönen Sold und wertvolle Beute gehofft. Was für ein Lohn winkte ihnen denn? Wofür marschierten sie über die Alpen, um Gegner, darunter auch Landsleute, die für Sold auf der anderen Seite kämpften, niederzumetzeln und sich dafür feiern zu lassen – oder ihrerseits niedergemacht oder blessiert zu werden? Papst Innozenz VIII. bot 1485 *"monatlich jedem Fussknecht fünf rheinische Gulden"*. Was aber mindestens so sehr zum Abschluss des Vertrages beitrug, waren die 1000 Dukaten, die jeder der eidgenössischen Orte erhalten sollte. Dauerte der Krieg länger als einen Monat, *"so hat er nochmals jedem Ort 1000 Dukaten zu geben"*. Die Thurgauer bekamen ausser dem persönlichen Sold von diesen Summen nichts ab, da sie ja Untertanen der Sieben Orte waren.

Die Niederlage von Marignano mit den bis zu 10'000 toten Eidgenossen markiert das Ende der eidgenössischen Grossmachtsträume, ist aber nicht – wie bis heute vielfach behauptet – der Anfang der schweizerischen Neutralitätspolitik. Nach wie vor schlossen die eidgenössischen Orte Bündnisse mit fremden Potentaten ab.

Die Hinwendung der eidgenössischen Stände zu ihrem bisherigen Gegner König Franz I. als Folge der Politik nach Marignano machte Zwingli nicht mit. Er blieb weiterhin Parteigänger und Propagandist des Papstes, und damit wurde seine Stellung in Glarus in politischer Hinsicht unhaltbar. Zwingli wurde beurlaubt und 1516 als Leutpriester und Prediger für einige Zeit in das Wallfahrtskloster Einsiedeln abgeschoben. Hier erlebte er, wie die Frömmigkeit der wallfahrenden Gläubigen missbraucht und ausgenutzt wurde: *"Für ihn, den Wahrheitssucher, ein ungesunder Ort! Heiligenverehrung, Reliquiendienst und Aberglaube hat er in schönster Blüte täglich vor Augen"*.

1518 reiste der italienische Franziskanermönch Bernhardin Sanson im Auftrag des Papstes via Tessin und Innerschweiz ins Bistum Konstanz. Er hatte die Aufgabe, mit Ablasspredigten Geld für die römische Kurie zu sammeln. Papst Leo X. hielt den Ablasshandel für ein probates Mittel, den teuren Bau des Petersdoms in Rom zu finanzieren.

Der Konstanzer Bischof Hugo von Hohenlandenberg verweigerte dem Ablasskrämer Sanson die Erlaubnis zum Verkauf von Ablassbriefen in seinem Bistum. Auch Zwingli ging alsbald predigend gegen die Missbräuche vor. Die eidgenössische Tagsatzung wurde bei Papst Leo vorstellig, worauf dieser den umstrittenen Ablassprediger zurückbeordnete. Damit waren aber die grundsätzlichen Ärgernisse, der Missbrauch der Religion durch die Kurie, die Heuchelei auch seitens des Klerus und die Täuschung der naiven, "einfachen" Gläubigen, nicht behoben.

1519 nahm Huldrych Zwingli eine Berufung an das Grossmünster in Zürich an. Die Erfahrungen in Glarus und Einsiedeln sowie die Erlebnisse bei den Italienfeldzügen hatten den einst so papsttreuen Priester verändert. Er trat predigend und schreibend für eine gründliche Reform der Kirche ein und wurde rasch zum wichtigsten Reformator in der deutschsprachigen Eidgenossenschaft und für den Thurgau.



Huldrych Zwingli, Holzschnitt von Hans Asper, 1531

Mit seinen Aussagen und Forderungen kam Zwingli vielen Mächtigen in der Eidgenossenschaft offensichtlich zu nahe. Ihre Befürchtungen, derartiges Reden könnte ihre munter sprudelnden Einnahmequellen zum Versiegen bringen, waren berechtigt: Im Januar 1522 verbot der Rat der Stadt Zürich das Reislafen.

Unerhörtes geschah im Januar 1523: Da fanden sich in der Ratsstube zu Zürich einige Hundert Personen ein, unter ihnen fast die gesamte Zürcher Geistlichkeit aus der Stadt und den Landgemeinden, dazu viele weltliche Herren. Der Kleine und der Grosse Rat der Stadt hatten dem Ersuchen Zwinglis stattgegeben und zu einer Disputation geladen. Es sollte über den alten und den neuen Glauben diskutiert werden. Von ausserhalb waren nur wenige Zuhörende erschienen, denn die Tagsatzung hatte die Teilnahme untersagt. Bischof Hugo von Hohenlandenberg hingegen sandte eine Konstanzer Delegation.

Ein Novum in der Eidgenossenschaft, aber auch eine Provokation: Der Rat einer Stadt, mithin also eine weltliche Behörde, masste sich das Recht an, zu einer Disputation über Glaubensfragen einzuladen und zu richten über Fragen, welche die Autorität der Papstkirche und die richtige Auslegung der Heiligen Schrift betrafen. Dabei musste nicht wie bis anhin bei derartigem Anlass üblich lateinisch, sondern deutsch gesprochen werden. Über den Kopf des geistlichen Oberhirten hinweg rief der Rat die Geistlichkeit zusammen und machte dem Bischof lediglich Anzeige.

Zwingli war gut vorbereitet für die Disputation, doch es kam keine Kontroverse zustande, worauf der Rat beschloss, *"dass Meister Ulrich Zwingli fortfahren und wie bisher das heilige Evangelium und die rechte göttliche Schrift"* verkündigen dürfe. Es sollten fortan auch alle anderen Leutpriester, Seelsorger und Prädikanten sowohl in der Stadt als auch in der Zürcher Landschaft nichts anderes predigen, *"als was sie mit dem heiligen Evangelium und sonstiger rechter göttlicher Schrift belegen können"*.

Damit hatte der Stadtrat als weltliche Behörde der Reformation in Zürich den Weg frei gemacht und *"den Zwang der katholischen Kirche abgestreift"*.

## **Martin Luthers Kontroverse um den Ablass**

Am Anfang der Reformation stand der Vorwurf des wiederholten Betrugs an die päpstlich-katholische Kirche, ausgesprochen von Martin Luther in seinen berühmten 95 Thesen. Der Augustinermönch, Professor der Theologie an der Universität von Wittenberg, klagte die Kurie an, *"Lug und Trug"* zu predigen und den verführten Gläubigen bewusst *"Geld aus der Tasche zu ziehen"*. Was der Papst und die von ihm ausgesandten Ablassprediger verkündeten, sei nämlich schlicht gelogen. *"Niemand kommt in den Himmel, nur weil seine Familienangehörigen ihn mit Ablassbriefen freikaufen"*.

Diesem angeprangerten Treiben mit den sogenannten Ablassbriefen liegt die von der westlich-katholischen Kirche erfundene Vorstellung zugrunde, dass es

für die Seelen der Verstorbenen neben den biblisch bezeugten Räumen – Himmel und Hölle – noch einen weiteren Ort gebe, das Fegefeuer.

In der frühen christlichen Kirche hatte man sich noch ein "*refrigerium interim*" vorgestellt, einen Ort, an dem sich "*die Gerechten*" solange aufhalten und "*erfrischen*", bis sie nach dem Jüngsten Gericht auferstehen und die Seligkeit erlangen. Die im "*refrigerium*" schlafenden Seelen erleiden dabei keine Schmerzen.

Im 6. Jahrhundert formulierte Papst Gregor die Vorstellung von einem Reinigungs- beziehungsweise Fegefeuer, "*purgatorium*" genannt. Dieses war nun kein schmerzfreier Warteraum bis zur Erlösung mehr, sondern ein Ort der Qualen. Ausgebaut und vielfach interpretiert, wirkte die von der Bibel nicht legitimierte Lehre bis zur Reformationszeit prägend für die gesamte katholische Christenheit. Der Glaube an ein "*Fegefeuer*" hat sich bis in die Gegenwart gehalten.

In der bildenden Kunst wird klar zwischen dem Fegefeuer und der Hölle unterschieden: Die im Fegefeuer leidenden Seelen erfahren eine Läuterung und wenden sich dem ihnen winkenden Himmel zu, während die ewig Verdammten in der Hölle schmoren und, da sie keine Hoffnung auf Erlösung haben, nicht zum Himmel aufblicken.



Martin Luther als Augustinermönch; Porträt von Lucas Cranach dem Älteren 1520

Die damals weit verbreitete und von der katholischen Kirche ständig geschürte Angst vor der ewigen Verdammnis hat auch Martin Luther lange Zeit geplagt. Er versuchte, dem Verderben mit einer übersteigerten Leistungsfrömmigkeit zu entgehen. Trotz der vielen frommen Übungen, denen er sich täglich hingab, plagte ihn die Angst, *"dereinst vor dem Weltenrichter Christus nicht bestehen zu können"*. Es dauerte Jahre, bis er erkannt hatte, dass die Gnade Gottes nicht durch Selbstkasteiungen, durch *"Wohlverhalten"* und *"fromme, gute Werke"* gewonnen werden kann oder muss. Seine Erkenntnis, Gott ist nicht der unerbittliche, strafende Richter, sondern ein *"gnädiger Gott"*, führte zur Abkehr von der Verpflichtung zur Leistungsfrömmigkeit hin zur Glaubens- und Gnadenfrömmigkeit, und damit war das breite Frömmigkeits-Angebot der spätmittelalterlichen katholischen Kirche mit ihrem Markt an religiösen Verrichtungen, Lehrsätzen, Vorschriften und Empfehlungen überflüssig geworden: *"nämlich dass wir nicht durch Werke sondern durch den Glauben an Christus gerecht und selig werden"*.

Evangelische Kirchen lehnen deshalb die Vorstellung eines Ortes der Seelen-Läuterung ab, einerseits, weil sie durch die Bibel nicht belegt werden kann, und andererseits, weil nach ihrer Ansicht der Mensch allein durch den Glauben vor Gott gerecht wird. Wenn die Vergebung der Sünden und der Verfehlungen des Gläubigen durch den Glauben an Christus und seinen Tod am Kreuz geschehen, braucht es kein Fegefeuer.

Just aus dem Jahre 1517 erfahren wir, dass auch im Kloster Münsterlingen ein Ablass von 100 Tagen denjenigen versprochen wurde, die den *"St. Anna Altar dahier an desselben Weihung, an Verkündigung und Empfängnis Maria besuchen, und die am Samstag zu Ostern der Mette beiwohnen"*. Bischof Hugo fügte seinerseits *"noch 40 Täg Ablass"* hinzu.

Im gegenreformatorischen Konzil von Trient, das – mit Unterbrechungen – von 1545 bis 1563 dauerte, wurde an der Vorstellung eines Fegefeuers ausdrücklich festgehalten und den Bischöfen und der Priesterschaft aufgetragen, *"sorgfältig dahin zu streben, dass von den Gläubigen Christi die gesunde, von den heiligen Vätern und heiligen Konzilien überlieferte Lehre vom Fegefeuer geglaubt, beibehalten, gelehrt und überall gepredigt werde"*. Damit war der katholische Gläubige weiterhin gehalten, sich durch *"Ablässe"* von einem Teil seiner nach dem Hinschied zu erwartenden Pein zu erlösen.

Ein gewollter Effekt der Fegefeuer-Lehre war das Erhalten der Machtstellung der katholischen Kirche, denn sie allein blieb so weiterhin zuständig für die Abgeschiedenen, die im Fegefeuer litten. Nach wie vor wurde die Vorstellung geschürt, die noch Lebenden könnten etwas für die Toten tun, nicht nur mit Gebeten, sondern auch mit namhaften Spenden, mit einer *"frommen Stiftung"* oder mit kostspieligen *"guten Werken"* für die Kirche. Wer wollte nicht, so er



denn finanziell dazu in der Lage war, den verstorbenen Verwandten einen Teil ihrer Pein ersparen. Das Ablasssystem blieb eine lukrative Einnahmequelle.

## **Das Klima am Obersee vom 16. zum 17. Jahrhundert**

Die ersten Jahrzehnte nach der Reformation hingegen waren hierzulande geprägt durch warme, aber nicht zu trockene Sommer; die Winter blieben kühl und mehrheitlich trocken. Diese Folge von günstigen Jahren für die Landwirtschaft ermöglichte den Bauern eine Ausweitung des Ackerbaus, aber auch der Viehwirtschaft. Die bessere Versorgung mit Nahrungs- und Futtermitteln in den klimatisch günstigen Jahrzehnten führten zu einer Zunahme der Bevölkerungszahlen und damit auch der Viehbestände. In den deutschen Landen soll sich die Bevölkerung im 16. Jahrhundert fast verdoppelt haben.

Gegen das Ende des Jahrhunderts änderten sich die Klimaverhältnisse drastisch. Eine lange Zeit kühler und nasser Jahre begann. Die Temperaturen sanken in allen Jahreszeiten. Der Winter 1560/61 war der kälteste seit fast fünfzig Jahren und der Vorbote einer längeren Serie von strengen Wintern. Das Absinken der Sommertemperaturen war begleitet von einer Zunahme der Niederschläge. In der Folge traten schwere Überschwemmungen auf. Die Verkürzung der Vegetationsdauer und die Ernteaufälle durch Nässe und Kälte zwangen viele Bauern, ihren Viehstand wieder zu verringern.

Infolge der Ernteaufälle stiegen die Lebensmittelpreise rasch an: *"Solliche Thüre hatt kein man nie erläpt"*. Die Teuerung, die vor allem der ärmeren Bevölkerungsschicht grosse Not brachte, dauerte längere Zeit an. Die verminderten Ernten hatten Versorgungsengpässe zur Folge, führten zu Mangelernährung, zu eigentlichen Hungersnöten und Seuchenausbrüchen sowie sozialen Spannungen. Zwei Zeitabschnitte treten durch eine maximale Schadendichte hervor: die Jahre 1585 bis 1595 und 1608 bis 1611. Um das Mass des Leidens und der Not noch voller zu machen, grassierte die Maul- und Klauenseuche in den Ställen.

Angesichts der Tatsache, dass die Bevölkerung in den kleinen Dörfern am Obersee fast ausschliesslich von der Landwirtschaft lebte, bedeuteten diese extremen Jahre, die als Teil der sogenannten "Kleinen Eiszeit" in die Geschichte eingingen, eine Periode ständigen Kummers und der Existenzängste. Es muss bedacht werden, dass die Pflicht, den Zehnten abzuliefern, auch bei einer geringen Ernte galt. So blieb den hörigen Kleinbauern umso weniger übrig für die eigene weitere Versorgung und für die Aussaat im folgenden Jahr.

Wie immer in solchen Zeiten führten die Sorgen und Nöte der Menschen zu sozialen Spannungen. Die Schuld an den Missernten und Seuchen wurde den Minderheiten und sozialen Randgruppen zugeschoben. Es ist auffällig, dass die Hexenverbrennungen und die Verfolgung von Juden wieder zunahm. Und auch die Andersgläubigen wurden für die misslichen Jahre verantwortlich gemacht, denn noch sahen selbst Gebildete in Himmelserscheinungen oder Seuchenzügen die strafende Hand Gottes: Weil die Menschen nicht genügend gottesfürchtig lebten und Sünden begingen, wurden sie zur Strafe von Pest, Hagelschlag, Krautfäule und Missernte heimgesucht. Die unerbittliche Verfolgung der Ketzer, handelte es sich nun um Evangelische in den katholischen Gebieten oder um Wiedertäufer in den reformierten Regionen, ist zu einem Teil den Nöten der Kleinen Eiszeit zuzuschreiben.

Unter diesen Gesichtspunkten müssen auch die Einzugsbriefe der Gemeinden Scherzingen und Landschlacht aus dem letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts betrachtet werden. Die darin ausgedrückte Abschottung gegenüber den *"fremden"* ist auch Ausdruck der begrenzten Ressourcen in den Dörfern. Es wird beklagt, dass die Güterteilung infolge von Erbgängen und Zuzügern die Existenzgrundlagen schmälern würden: *"dass güeter durch zerstückung, Einer ganzen gemeind und Ihren Nachkommen grosser nachthail und schaden widerfahren und begegnen wurde"*. Selbst der kurzfristige Aufenthalt Fremder unterlag rigorosen Beschränkungen und strenger Kontrolle: *"Item es soll auch jeder gemeindts gnoss kein frembd Mensch über zwen Täg und zwo Nächt nit beherbergen, hausen, hoffen, nach enthalten, ohne unserer gn. gerichtsherren oder dero Vogt, dess gleichen der gemeind gunst und Erlaubnus"*.

## Die Pest von 1611

Die Region am Obersee wurde im 16. und 17. Jahrhundert in jeweils kurzen Abständen von wenigen Jahren von Pestwellen erfasst, welche zahlreichen Menschen den Tod brachten. Über das Ausmass der Pest des Jahres 1611 in der Bodenseeregion sind wir deswegen so gut unterrichtet, weil die Stadt Konstanz in Erwartung der Seuche, welche sich ab 1609 von Basel aus verbreitet hatte, angeordnet hatte, es sei ein *"Verzaichnis aller Burger, Ynwohner, Gaystlichen, weltlichen Herren, Frowen, Mann, weib, Khinder, Diener, Khnächt und Mägt, aller Seelen, wievill sich deren in der Statt Constantz befunden Ze End des 1610. Jahrs"* anzulegen. Der erhalten gebliebene "Seelenbeschrieb" erlaubt präzise Aufschlüsse über die Zahl der an der Pest Verstorbenen und ermöglicht auch weitergehende Untersuchungen. So lässt sich feststellen, dass Menschen aus ärmeren Schichten eher der Seuche erlagen, da das Ansteckungsrisiko für die Reichen offenbar geringer war. Auch die Zahl der angesteckten Frauen lag vielerorts höher als die der Männer, wohl deshalb, weil die Frauen mehr gezwungen waren, mit anderen

Menschen und damit auch mit bereits Infizierten zusammen zu kommen, sei es am Brunnen beim Wasserholen, auf dem Markt oder als Pflegerinnen in der Familie.

Eine strenge Einreisekontrolle an den Stadttoren sollte das weitere Eindringen von Kranken unterbinden. Da Konstanz aber auf den Handel und die Versorgung mit Gütern aus den umliegenden Dörfern angewiesen war, war kein völliges Einreiseverbot möglich. Rund 1400 Stadtbewohner, ziemlich genau ein Viertel der Gesamtbevölkerung, wurden von der Pest dahingerafft. Ganze Familien waren ausgelöscht worden.

Es ist aufgrund anderer Berichte aus der Region davon auszugehen, dass die Verhältnisse in den Dörfern im Umfeld von Konstanz ähnlich, wenn nicht noch schlimmer waren. Die Aufzeichnungen in den Pfarrbüchern der Gemeinde Scherzingen setzen leider erst später ein. Pupikofer schreibt, dass nach den vom Landvogt angeordneten Totenlisten 1611 im Thurgau 33'584 Menschen, die Hälfte der damaligen Bevölkerung, hinweggerafft worden seien. Wieder war dem Grossen Sterben eine Zeit der Missernten vorausgegangen.

## **Konstanz zu Beginn der Reformation**

Konstanz war am Übergang zum 16. Jahrhundert zwar die grösste Stadt am Bodensee, mit lediglich rund 5000 Einwohnern aber doch eine überschaubare Siedlung. Durch die Eroberungszüge der Eidgenossen und die Auseinandersetzungen des Deutschen Kaisers mit den Eidgenossen war die Stadt aus ihrer vormals zentralen, verkehrsgünstigen Lage in eine unerquickliche Randposition geraten. Die politischen und rechtlichen Verhältnisse bargen Zündstoff für Konflikte und Reibereien, die für die Konstanzer umso unangenehmer waren, weil sich die Stadt eigentlich am liebsten der Eidgenossenschaft angegliedert hätte. Den erstrebten Anschluss hintertrieben die innerschweizer Orte aber stets, weil sie das politische und wirtschaftliche Übergewicht der Städte fürchteten. Ohne diesen andauernden Widerstand der Länderrorte wäre Konstanz heute möglicherweise die Hauptstadt eines gleichnamigen Kantons der Schweiz.

Innerhalb der städtischen Mauern nahm sich der Rat vermehrt sittenpolizeilicher Aufgaben an, ahndete zunehmend Verfehlungen mit Strafen und Verbannung. Die strengeren Massstäbe, die der Rat an die Lebensführung der Bürger und weltlichen Einwohner der Stadt stellte, sollten natürlich erst recht auch für die Geistlichen gelten. Doch Klerus und Mönche gaben zu vielerlei Klagen Anlass. Vergehen gegen den Zölibat waren häufig; einige der Konstanzer Geistlichen lebten sogar ständig mit ihren Konkubinen zusammen und zeugten Kinder.

Was den Konstanzer Klerus ebenfalls in ein schlechtes Licht stellte, war die Vernachlässigung seiner Hauptaufgabe, die Vermittlung des Heils. Es kam vor, dass *"die pfaffen zuo sanct steffen"* selbst an einem Sonntag keine einzige Messe lasen, weswegen sie der Rat verwarnte. Sankt Stephan war die Leutkirche der Konstanzer, also eine für das kirchliche Leben der Bürger wichtige Stätte.

Die Unsitte, das geistliche Amt lediglich als gute Einnahmequelle anzustreben, Pfründen anzuhäufen und die damit verbundenen Pflichten durch schlecht ausgebildete und unterbezahlte Vikare ausüben zu lassen, war verbreitet und liess den Unmut über die *"unwürdigen Pfaffen"* wachsen.

Trotz aller Kritik und aller Ärgernisse war der Laie aber – ungeachtet seiner gesellschaftlichen Stellung – auf die Geistlichen angewiesen, denn nach der gültigen katholischen Lehre konnten nur sie die Verbindung zu Gott gewährleisten. Sie waren damit unentbehrliche Vermittler auf dem Weg zum Heil. Und die Sehnsucht danach war in der Zeit vor der Reformation gewachsen, *"intensiver denn je"*.



Konstanz, Hartmann Schedel, Weltchronik, 1493.

## Die Anfänge der Reformation in Konstanz

Im Sommer 1516 predigte der Helfer zu Sankt Stephan, Jakob Windner, gegen den zwei Jahre zuvor durchgeführten Münster-Abläss, *"man solle sich fursehen, es sye nit alles luter"*, wodurch sich das Domkapitel angegriffen fühlte. Damit wandte sich Windner gegen die Ablässmissbräuche, noch bevor Luther 1517 in Wittenberg seine Thesen veröffentlichte.

Nach dem Versagen des grösseren Teils der Geistlichkeit im Pestjahr 1519 gewannen die Predigten und Äusserungen Windners, der wegen seiner

Verdienste um die Pestkranken inzwischen Pfarrer von St. Johann geworden war, grosses Gewicht: Er hatte *"grossen zuelouf vom gmainen volck"*, nicht nur aus der Stadt, sondern auch *"aus den umliegenden gmeinden"* und damit wohl auch aus Bottighofen und Scherzingen.

Doch nicht nur Windner, auch Bürgermeister Blarer und Zunftmeister Zeller waren von Luther beeindruckt. Sie hatten als Abgeordnete der Stadt 1521 dem Wormser Reichstag beigewohnt und dort den Reformator persönlich gesehen, wie er vor dem Kaiser und der Versammlung hoher geistlicher Würdenträger dem ausgeübten Druck standgehalten und einen Widerruf seiner Lehre verweigert hatte.

Mit dem neuen Helfer von St. Stephan, Bartholomäus Metzler, gewann Windner einen treuen Mitstreiter. Zu ihnen gesellte sich der Münsterprediger Johannes Wanner, der später enge Verbindung zu Huldrych Zwingli in Zürich unterhielt. Diese drei Geistlichen *"waren in der Anfangsphase die Protagonisten der reformatorischen Bewegung in Konstanz"*.



Hugo von Hohenlandenberg, 1502

Bischof Hugo versuchte von 1522 an, die Reformation in Konstanz zurückzudrängen, nachdem er lange Monate damit gezögert hatte, wohl auch in der Annahme, das Problem löse sich mit der Zeit von selbst. Doch nun war es

zu spät. Rat und Bürgerschaft waren nicht bereit, ihn dabei zu unterstützen, im Gegenteil: Sie schützten ihre reformatorisch predigenden Geistlichen vor der Verfolgung durch katholische Gerichte. Gleich wie in Zürich musste sich der Rat an, in geistlichen Belangen mitzuentcheiden. Er war zur Überzeugung gelangt, dass *"niemands uff erden ainen gaistlichen grichtszwang dann allein Christus, unser erloser, hette und uber das gottlich wort niemands herrschen mochte"*.

Im 1524 veröffentlichten Predigtmandat ging der Konstanzer Rat noch einen Schritt weiter und forderte von allen Geistlichen, also auch von den katholischen, sie dürften in Zukunft nur noch predigen, was durch die Schrift zu beweisen sei: allein *"das hailig evangelium, häll, clar und nach rechtem christenlichem verstand, one inmischung menschlichen zuesatzes"*.

Diese Entwicklungen blieben in den Dörfern vor der Stadt, beispielsweise Bottighofen und Scherzingen, nicht unbemerkt und unkommentiert. Die Verflechtungen der Bevölkerung mit Konstanz waren vielfältig. Die Bauern brachten dort ihre Erzeugnisse auf den Markt oder kauften ein. Viele besuchten die Gottesdienste in der Stadt oder kehrten in den Wirtshäusern ein. Und durch Heiratsbeschränkungen, welche Eheschliessungen über die Grenzen der Gerichtsherrschaften hinaus erschwerten, waren auch zahlreiche familiäre Bande entstanden. So ist zu erklären, dass das reformatorische Gedankengut auch bei den einfachen Leuten vom Land rasch auf fruchtbaren Boden fiel. Die Reformation in Konstanz brachte auch die Reformation in den Landgemeinden in Gang.

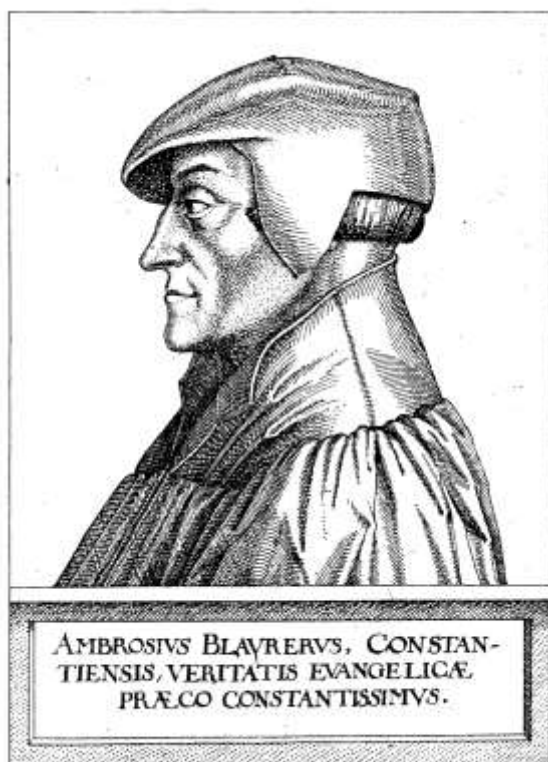
Ambrosius Blarer, 1492 geboren, wuchs in einer Welt des Wohlstands und in einer angesehenen Familie auf. Nach dem Besuch der Konstanzer Lateinschule wurde der begabte Bursche bereits im Alter von 13 Jahren 1505 an der Universität Tübingen immatrikuliert. Sein Vorstudium beendete er aber nicht, sondern trat schon bald aus innerem Antrieb in die Benediktinerabtei Alpirsbach im Schwarzwald ein. Von hier aus wurde er erneut an die Universität Tübingen geschickt, wo er seine Studien 1512 als Magister Artes abschloss.

Zurückgekehrt ins Kloster Alpirsbach, genoss er hohes Ansehen, wurde zunächst Lektor und Pfarrverweser in Alpirsbach und bald danach Prior, das heisst Stellvertreter des Abtes. Es scheint, dass Zweifel an der Richtigkeit des eingeschlagenen Weges durch Anstösse von aussen gekommen sind. 1518 oder 1519 kam Ambrosius Blarer mit den Schriften Martin Luthers in Berührung, vermutlich über seinen jüngeren Bruder, Thomas Blarer, der 1520 nach Wittenberg zog, von wo aus er begeistert die Frömmigkeit und Gelehrsamkeit der Wittenberger Reformatoren und die Heiligkeit ihrer Bestrebungen schilderte.

In seinen Erinnerungen schreibt Ambrosius Blarer, dass er sich nicht ohne Zögern auf Luthers Lehren eingelassen habe. Er prüfte sie eingehend anhand der Heiligen Schrift und *"erkannte ihre Wahrheit"*. Bei seinen *"leidenschaftlichen"*

*Anstrengungen*", seine neu gewonnenen Überzeugungen im Kloster und im Dorf Alpirsbach zu verbreiten, stiess er jedoch auf festen Widerstand. Keiner seiner Klosterbrüder trat ihm zur Seite, im Gegenteil: Man entzog ihm Lektorat und Pfarrei und verweigerte ihm weitere Studien an der Universität. Blarer entschloss sich zum Bruch. Heimlich und verkleidet verliess er 1522 das Kloster und kehrte in seine Heimatstadt zurück.

Erst 1525 gab Ambrosius Blarer dem Drängen des Rates der Stadt nach und willigte ein, jeweils am Samstag zur Vesper in St. Stephan *"im Geiste Luthers und Melancthons"* zu predigen – *"unter grossem Zulauf von Einheimischen und Fremden"*. Als Mitarbeiter stand ihm sein Vetter Doktor Johannes Zwick, gewesener Jurist, zur Seite. Zwick predigte am Mittwoch und Freitag. Wohl opponierten ihnen Bischof Hugo von Hohenlandenberg und der einflussreiche Generalvikar Faber, aber sie konnten es nicht verhindern, dass schon 1527 die Messe abgeschafft, 1529 Bilder und Altäre aus den Hauptkirchen und 1530 auch aus den Klosterkirchen entfernt wurden. In der Folge wurde Blarer zum wichtigsten Reformator der Stadt Konstanz und für die nähere Region.



Ambrosius Blarer: Porträt aus dem 16. Jahrhundert

## Die Reformation in den Seegemeinden

Angesichts des Rufs, den die Bevölkerung im Thurgau genießt – behäbig und irgendwelchen Neuerungen gegenüber eher reserviert bis ablehnend zu sein – erstaunt es, wie rasch der Wechsel zum reformierten Glauben in der Landgrafschaft vonstatten ging. Nicht nur einzelne Personen oder Familien, sondern ganze Gemeinden schlossen sich innert kurzer Zeit der Reformation an, wohl ein Zeichen dafür, wie tief das Unbehagen gegenüber der bisherigen Kirche und ihren Organen, aber auch gegenüber den Repräsentanten der Regierenden Orte sass. Was den Alltag anbetraf, handelte man sonst meist nach der Devise "so wie es schon immer war, ist es gut", doch jetzt sogen die Menschen im Thurgau die neue Lehre förmlich in sich auf und befanden sie für gut und richtig.

Eine grosse Errungenschaft der Reformation ist, dass die Gläubigen nicht mehr wie bis anhin lediglich "Objekte geistlicher Tätigkeit" waren. Die strikte Trennung zwischen den Klerikern auf der einen Seite, die "die Verbindung zum Göttlichen" herstellen und aufrecht erhalten, und den in dieser Hinsicht passiven Laien auf der anderen, entfiel. Zwingli erklärte das Priester-Sein für ein Amt, *"nit für eine würde oder junkerschaft"*.

Der Glaubende, der Christ, brauchte nicht länger zwingend einen Geistlichen als Mittler zwischen sich und Gott. Von der Idee des allgemeinen Priestertums ausgehend, verwarfen die Reformatoren den standesmässigen Unterschied zwischen Klerus und Laien. Es war also nicht mehr so, dass die Kleriker, ob Priester, Mönch oder Kardinal, im göttlichen Licht standen und die Laien im Schatten.

Diese neue Sicht erforderte eine neue Organisation des kirchlichen Lebens, eine Struktur, in welche die Einwohner einer Siedlung eingebunden werden mussten: die Kirchgemeinde, an der sie nun teilnahmen und auch teilhatten. Diese neue Aufgabe für eine Gemeinschaft von Christen beflügelte das Bestreben, auch andere als lediglich religiöse Belange gemeinsam auf Gemeindeebene zu regeln. Anders ausgedrückt: Die Freiheit eines Christenmenschen rief ebenso nach der Freiheit eines Bürgers.

Die Reformation brachte auf diese Weise auch selbstbewusstere Gemeinden hervor, was nicht nur im Untertanenland Thurgau zwangsläufig zu Reibereien mit den auswärtigen Herren führen musste. Zürich setzte schon bald dem weitgehend autonomen Gemeindegemeinschaften in seinen Gebieten eine durchstrukturierte Staatskirche entgegen, um die Kontrolle wiederzugewinnen und Wildwüchsen zu begegnen.



Während auf spirituellem Gebiet die Reformation eine grundlegende Umwälzung brachte, blieb, was die Erwerbstätigkeiten und die Gewohnheiten anbelangt, das meiste beim Althergebrachten, zumindest in den landwirtschaftlich geprägten Dorfgemeinschaften. In den Dörfern am See war, abgesehen vom Übertritt zum *"neuen Glauben"* und der damit verbundenen Bildung von evangelischen Kirchgemeinden, vorerst kein Aufbruch in eine neue Zeit zu spüren.

Das Festhalten am Tradierten, am Althergebrachten, illustrieren die "Einzugsbriefe", die in vielen thurgauischen Gemeinden gegen Ende des 16. Jahrhunderts aufgesetzt wurden. Sie regelten die Bedingungen, unter denen neu Zuziehende aufgenommen werden konnten, und sind wohl als eine abwehrende Reaktion auf die vermehrten Einwanderungen in die Region zu werten. Diese Zuwanderungen waren zum Teil verursacht durch die Vertreibung evangelisch Gesinnter aus den eidgenössischen Ständen, die an der katholischen Religion festhielten, aber auch durch die Zuwanderung Vertriebener reformierten Glaubens aus dem süddeutschen Raum.

Ob die Einzugsbriefe von Scherzingen (1592), Landschlacht (1594) und Bottighofen (1595) diese Antwort auf die vermehrte Zuwanderung darstellen, ist nicht zu belegen, aber zu vermuten. Im Landschlachter *"Inzugsbrieff"* ist nachzulesen, die *"Gemaind Landtschlacht"* sei, wie *"zweyffels ohn, andere umbligende Dörffer und gemainden"* ebenfalls, mit *"frömbden bekandtem und unbekandtem volck, höch und Dräffenlich beschwert und belestiget"*. Es seien *"frömbder und sizloser, Wyb und Mans Personen In das Dorff"* gezogen und hätten sich unterstanden, *"ohne bewilliget, niderlassen, sich sezen und alda Ir habliche wonung zehaben"*. Dies gereiche *"der gemaind"* und allen *"Irer nachkömlingen zuo grosem und verderblichem Nachtail und Schaden"*. Diese unregelmäßige Zuwanderung sei *"lenger nit zuogedulden"*.

In den Einzugsbriefen wird nachdrücklich festgeschrieben, dass eine Niederlassungsbewilligung das Einverständnis sowohl des Gerichtsherrn als auch der betroffenen Gemeinde voraussetzt: *"auch mit unserer gerichtsherren und unser der gemaind bewilligung"*. Damit bekam die Gemeinde eine Handhabe, missliebige Zuzüger fernzuhalten. Auf dieser Rechtsgrundlage konnte aber auch verhindert werden, dass ein Gerichtsherr beispielsweise gezielt Katholiken in eine reformierte Gemeinde setzen konnte. Scherzingen wehrte sich mehrmals erfolgreich gegen entsprechende Vorhaben.

## Die Kirchgemeindeversammlung

Einberufen und geleitet wurde die Versammlung "*gemeiner Kilchgenossen*" durch die leitenden Organe der Ortsgemeinden, in Scherzingen durch einen der beiden jeweils für ein Jahr gewählten "*Vorgesetzten*". Sollte der – im Thurgau meist katholische – Gerichtsherr dagegen Widerstand leisten, wurde die Gemeinde durch zürcherische Gesandte aufgeboten, die als Standesvertreter die Legalität der Versammlung sicherten. Die Verhandlungen fanden meistens in der Pfarrkirche statt – in Scherzingen war dies zunächst noch die alte Klosterkirche unten am See. Abstimmungen waren offen; sie geschahen durch Handmehr oder auch so, dass die Stimmenden räumlich auseinander traten und danach abgezählt wurden.

Berechtigt zum freien Abstimmen – "*fry mitteinanderen zuo meeren*" – waren nach einem Ausführungsbeschluss der Tagsatzung vom 22. Sept. 1529 "*die so in der kilchhöri gesessen und darzuo gehören, und welicher ob 14 jaren ist*", also die über vierzehnjährigen Männer, deren Wohnsitz in der Kirchgemeinde lag. Dass Frauen zur Versammlung nicht zugelassen waren, findet keine Erwähnung, weil es damals selbstverständlich war.

Nach Ansicht Zürichs war der Beschluss der Kirchengenossen, sofern er für Abschaffung, für die "*Unnützmachung*", des alten und die Einführung des neuen Kultus ausfiel, ein endgültiger und die evangelische Gemeinde damit definitiv konstituiert. Umgekehrt vertrat es die Ansicht, dass eine Gemeinde, die sich für ein Verbleiben beim Alten entschieden habe, sich später jederzeit umbesinnen und zu einer evangelischen Gemeinde werden könne. Der Beschluss, den alten Kultus abzuschaffen und den neuen einzuführen, war zunächst wirksam für die allen Einwohnern gemeinsame Pfarrkirche. Sofern eine Klosterkirche zugleich Pfarrkirche einer Gemeinde war wie in Münsterlingen, diente sie fortan beiden Konfessionen.

Den Gemeinden wurde zur Beratung kirchlicher Angelegenheiten das Recht zugebilligt, sich frei zu versammeln. Das freie Versammlungsrecht "*göttlichs worts halb in sachen die conscienz (= Gewissen), ir seligkeit, ouch cristenliche zucht und erbarkeit berüerende*" wurde gegenüber den Gerichtsherren ausdrücklich festgehalten.

*"In den ländlichen Gemeinden, wo der Träger der Gerichtsbarkeit eine ausserhalb der Gemeinde stehende geistliche oder weltliche, fast durchwegs der Reformation feindlich gesinnte Person war"*, glaubten sich die Kirchengenossen berechtigt, durch die aus ihrer Mitte stammenden Gerichtskollegien – Ammann und Richter – Kirchengenossenschaft in eigenem Namen auszuüben.

Auf Scherzingen bezogen, bedeutete dies: Solange die Stadt Konstanz als Inhaberin der Niederen Gerichtsbarkeit ein Brennpunkt und eine Verfechterin der Reformation war, führte dies nicht zu Problemen. Nach 1548 wurde Konstanz hingegen in kurzer Zeit zu einer "*Festung der Gegenreformation*", und damit waren Reibereien vorprogrammiert.

Die Vereinbarungen aus dem Ersten Landfrieden von 1529 bargen manche Ungenauigkeiten und damit Keime für künftige Streitigkeiten. So war nicht festgelegt, ob die Kirchgenossen einer Gemeinde, wenn sie sich durch Mehrheitsbeschluss für den neuen Kultus entschieden hatten, sich "*durch Mehren*" wiederum für den alten entscheiden könnten oder ob der Entscheid für den neuen ein endgültiger sei.

Ebenfalls nicht geregelt war die Frage der Kultusfreiheit für die konfessionelle Minderheit. Hatte sie das Recht auf den eigenen Glauben und durfte sie diesen in der Pfarrkirche ausüben?

## **Die Reformation erreicht das Kloster Münsterlingen**

Das Kloster Münsterlingen, wenige Meilen von Konstanz entfernt, stand unten auf der flachen Landzunge am See. Die kleine Klosterkirche wurde im Laufe der Zeit das Zentrum einer Pfarrei, herrührend aus der "*Übung der benachbarten Landleute, die Klosterkirche zu besuchen*". Diese "*Übung*", diese Gewohnheit verwandelte sich allmählich in ein Recht. Das auf diese Weise ohne einen Gründungsakt entstandene Kirchspiel umfasste nebst der Klostersiedlung Münsterlingen die kleinen Ortschaften Scherzingen, Bottighofen und Illighausen.

Die Pfarr- und Beichtigerstelle zu Münsterlingen wurde "*ursprünglich von den Domkaplänen von Konstanz oder anderen Weltgeistlichen*" versehen. Im späten 15. Jahrhundert sollte auf Anordnung des Papstes Alexander VI. im Kloster Münsterlingen eine Reform durchgeführt werden. Die Leitung wurde einer Pröbstin anvertraut. Sie hatte ein Einkommen von 500 fl., musste aber davon den Pfarrer und einen Kaplan besolden. Die beiden Herren besorgten die Pastoration sowohl im Kloster als auch in der Pfarrei. Auf dieser Regelung beruhte die Pflicht des Klosters, auch nach dem Bau der Scherzinger Kirche den Pfarrer zu besolden, aber auch das Recht, den Pfarrer auszuwählen und anzustellen.

Die Anfänge der Kirchgemeinde Scherzingen-Bottighofen haben ihre Wurzeln also nicht in einer Dorf- oder Leutkirche mit einem dazugehörigen Priester, der die Dorfbewohner zu pastorieren hatte, sondern gründen in dem aus der Gewohnheit sich ergebenden Recht, Gottesdienste in der Münsterlinger

Klosterkirche zu besuchen. Dazu mussten sich die Kirchgänger in den ummauerten Bereich des Klosters begeben, was offensichtlich nicht als störend empfunden wurde. Erst als der Beichtiger in reformatorischem Sinne zu predigen anfang, gab es die ersten Reibereien, allerdings weder mit den Klosterfrauen noch mit den Gemeindegliedern, sondern mit den katholischen Ständen, die den Thurgau regierten.



Kloster Münsterlingen; Federzeichnung 1527

Die Münsterlinger Conventualinnen selbst wurden offenbar spätestens 1522 von der reformierten Glaubenswelle erfasst, was durch die urkundlich belegten gehäuften Austritte von Klosterfrauen geschlossen werden kann. Bereits 1522 verliess Anna von Hohenlandenber, eine nahe Verwandte des Konstanzer Bischofs Hugo, das Kloster Münsterlingen und verheiratete sich. Es wird berichtet, der damalige Priester des Klosters habe in reformatorischem Sinn gepredigt, "*theils in, theils ausser dem Kloster*", was bei den nach wie vor katholisch orientierten Regierenden Orten Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden und Luzern Missfallen hervorrief. Schon 1524 sollen die Pfarrherren von Ermatingen, Berlingen, Steckborn und Münsterlingen ihre "*Gemeinden für das reine Evangelium*" gewonnen haben. Der Landvogt in Frauenfeld wurde beauftragt, den "*abtrünnigen Beichtiger*" von Münsterlingen in Haft zu nehmen. Dieser wurde auf eine Bürgschaft hin wieder frei gelassen, durfte aber nicht an seinen vormaligen Wirkungsort zurückkehren. Er liess sich davon aber nicht einschüchtern, was zu seiner Verbannung führte. Der Vertriebene traf sich nun mit anderen verfolgten oder verbannten Geistlichen aus der Landvogtei und Anhängern der Reformation in Konstanz, um über die Ausbreitung des neuen Glaubens im Thurgau zu beraten.

1525 erliessen die 6 Orte ein Mandat an die thurgauischen Untertanen, worin sie denselben erklärten, es sei ihre Pflicht, "*mit Leib und Gut für die Erhaltung*

*der herkömmlichen, kirchlichen Gebräuche einzustehen"* und dem Überhandnehmen der Reformation mit allen Mitteln entgegen zu wirken. Eigens dazu ausgesandte Gesandte hatten den Auftrag, die Bevölkerung im Thurgau zum Gehorsam aufzufordern und im Besonderen ihr den Besuch der evangelischen Gottesdienste in den grenznahen Kirchen, so auch in Konstanz zu verbieten. Den Nonnen Münsterlingen drohten sie Strafen an, weil sie *"lutherisch geworden, immer in Konstanz die evangelische Predigt anhören und die Fastengebote gebrochen hätten"*. Um den verbotenen Besuch der evangelischen Predigten zu unterbinden, wurden Wachen vor die Tore von Konstanz gestellt. Spione agierten in der Stadt, um der eidgenössischen Obrigkeit zu melden, wer die katholischen, wer die evangelischen Gottesdienste aufsuchte. "Fehlbare" wurden bestraft, zum Teil überaus hart.

Beim Studium der Quellen zur Reformation in der Landgrafschaft Thurgau gewinnt man den Eindruck, für deren raschen Durchbruch seien vor allem die Pfarrer in den Gemeinden verantwortlich, welche die Botschaft der Reformatoren in Zürich, Konstanz, St. Gallen und Schaffhausen aufnahmen und in die Dörfer hinaus trugen. Offenbar war die Zeit reif für den Umbruch, denn es bedurfte, so scheint es, keiner langen Überredungskünste, um auch die Bevölkerung für das Neue zu gewinnen. Von Ende 1528 bis April 1529 hätten *"alle thurgauischen Kirchgemeinden die Reformation angenommen"*, sodass bis zum Ende des Jahres 1531 *"kein katholischer Gottesdienst ... mehr gehalten wurde oder gehalten werden durfte"*.

Lokale Quellen, die Hinweise darüber geben, wie sich der Übertritt der kleinen Landgemeinden zum "neuen Glauben" vollzog, sind kaum vorhanden. Weder sind Gemeindeprotokolle aus der Zeit noch Aufzeichnungen der damaligen Pfarrherren überliefert, sodass wir auf Parallelen angewiesen sind respektive Mutmassungen anstellen müssen.

Ein Hinweis kommt aus Altnau. Aus dieser benachbarten Gemeinde wird berichtet, *"dass schon im Jahre 1525 die Gerichtsgenossen des Abtes von St. Gallen in dieser Kirchgemeinde sich der Reformation anschlossen und freie Predigt des göttlichen Wortes und grössere bürgerliche Freiheiten verlangten"*. Kurz darauf wurde dann der Übertritt der Gemeinde Altnau zur Reformation beschlossen: *"Von den 900 bis 1000 Pfarrangehörigen traten beinahe Alle zur Reformation über"*.

Ein Gegner derselben blieb Pfarrer Melchior Ferg. Sein Verharren beim katholischen Glauben hinderte ihn aber nicht daran, *"bis zirka 1528 auch den Evangelischen zu predigen. Es wäre also Ferg einer der wenigen Pfarrgeistlichen im Thurgau, welche standhaft beim alten Glauben blieben"*.

Aus dem Bericht kann geschlossen werden, dass sich die jeweiligen "Aktivbürger" einer Gemeinde anlässlich einer Bürgerversammlung für die

Annahme der Reformation entschieden und dabei die kirchlichen Instanzen, die in Glaubensfragen eigentlich das Sagen hatten, übergangen. Weder der zuständige Bischof von Konstanz noch die Klöster und Kollatoren konnten den Schritt verhindern. Hervorzuheben ist, dass Melchior Ferg offenbar eher eine Ausnahme war. Der Münsterlinger Priester war schon früh ein Verfechter der neuen Lehre.

Zu beachten ist, dass die Einwohnerschaft einer Landgemeinde wie Scherzingen zur damaligen Zeit nicht aus einer Gemeinschaft von Gleichrangigen bestand, die alles Notwendige regelte. Da standen auf der obersten Stufe einige wenige Angesehene und Habliche in der Stellung von "Bauernadligen", unter ihnen die grössere Gruppe der gewöhnlichen Bürger, meist arme und einfache Kleinbauern, die über wenige Rechte verfügten. Noch weiter unten standen die Hintersassen, denen kein Stimmrecht zugebilligt wurde und die meist rechtslosen Habenichtse, die zu den Gemeindeversammlungen gar nicht zugelassen waren. Die Höhergestellten kontrollierten das Leben in der Gemeinde, beanspruchten die wenigen wichtigeren Ämter, leiteten die Versammlungen und beeinflussten massgeblich deren Beschlüsse. Sie ahndeten Übertretungen und vertraten die Gemeinde gegenüber der Obrigkeit, sei dies die Niedere Gerichtsherrschaft in Konstanz oder der eidgenössische Landvogt im fernen Frauenfeld, der die Hohe Gerichtsbarkeit repräsentierte. Aus dieser Rangordnung in der Gemeinde auszuscheren – zuoberst der lokale Dorfadels, danach die Bürger, darunter die übrigen Dorfbewohner – war kaum möglich.

Die Gemeinden, die gewillt waren, den neuen Glauben anzunehmen und sich *"allein an die heiligen Evangelien und an die Schriften der Apostel"* halten wollten, folgten den Beispielen aus Zürich und Konstanz und begannen, die Heiligenfiguren, Bilder und Altäre aus ihren Kirchen zu entfernen. Teils lief dies recht gesittet ab, doch es wird beispielsweise berichtet, dass 1528 in Arbon *"alle Bilder und Gemäldetafeln aus den Kirchen getragen und verbrannt wurden"*.

Aus Münsterlingen wird wenig über einen Bildersturm berichtet. Es scheint, dass die Altäre, Bilder, Statuen und Gerätschaften nicht zerstört, sondern einfach aus der Kirche entfernt und eingelagert wurden, wohl mit dem Einverständnis der Klosterfrauen, die ja laut Klage der katholischen Stände *"allesamt lutherisch geworden"* waren.

Auch die Wandmalereien in der Landschlachter St. Leonhardskapelle wurden nicht zerstört, sondern mit einer Putzschicht überdeckt, sodass sie die Jahrhunderte bis zu ihrer Freilegung ums Jahr 1900 recht gut überdauerten. Es darf davon ausgegangen werden, dass allfällige vorhandene Wandmalereien in der alten romanischen Klosterkirche Münsterlingen – so es denn solche gab – ebenfalls unter einer Putzschicht verschwanden.

Die Bestrebungen der katholischen Orte, die Ausbreitung der Reformation im Thurgau mit Gewalt zu hindern, fruchteten wenig. 1525 wurde bei den Regierenden Orten geklagt, dass das *"früher so vermögliche Kloster immer mehr in Schulden gerathe"*. Die Frauen seien lutherisch gesinnt, *"fahren alle Woche nach Konstanz in die Predigt der Reformierten"*, also zu Ambrosius Blarer und Johannes Zwick, *"und suchen da Rath und Schutz"*. Auch wurde verfügt, der Landvogt solle die Klosterfrauen *"für das Fleischessen an Samstagen strafen"*.

Der landvögtliche Verweis nützte indes nichts. Die Klosterfrauen traten fast geschlossen zum neuen Glauben über. Ein "Abschied" aus dem Jahr 1527 belegt, welche "Richtung" im Kloster herrschte. Die *"Pröbstin und Chorfrauen trugen der Tagsatzung zu Baden vor, sie seien der Meinung, wenn eine von ihnen austrete und einen Mann nehme oder sich sonst 'verändere', so solle man ihr das eingebrachte Gut wieder herausgeben."* In der Folge verliessen etliche Klosterfrauen – unter Mitnahme ihres vormals eingebrachten Vermögens von 100 Gulden – das Kloster. Manche verehelichten sich. Katharina Ryf von Blidegg, *"eine Jungfrau von gutem Geschrei und unvermackeltem Leumden"*, wurde die Ehefrau von Ambrosius Blarer.

Die im Kloster verbliebenen Frauen setzten unter der Führung der Pröbstin Veronika von Freiburg das gemeinsame Leben fort. Die Seelsorge wurde jetzt von einem evangelischen Prädikanten versehen, der auch in der Filiale Illighausen predigen musste. Er betrieb zur Aufbesserung seines vermutlich kargen Einkommens einen Flachshandel.

Die Pröbstin Veronika von Freiburg wurde 1532 von Elisabeth von Hohenlandenberg abgelöst. Ihr wurde nach dem Zweiten Kappelerkrieg von den siegreichen katholischen Orten mitgeteilt, *"dass der Wiedereinführung der Messe, des katholischen Gottesdienstes, des Chorgebets usw. kein Hindernis entgegenstehe"*. Elisabeth von Hohenlandenberg wollte davon aber nichts wissen und erklärte, sie verzichte eher auf ihr Amt. Wirklich trat sie aus und zog nach Konstanz, worauf Veronika von Freiberg wieder Oberin wurde.

1534 waren noch 13 Frauen im Kloster. Die ökonomische Verwaltung oblag weltlichen Schaffnern, die von den eidgenössischen Schirmorten eingesetzt wurden. Nach wie vor versah ein evangelischer Geistlicher die Frauen in seelsorgerischen Angelegenheiten.

## Das Reformationsmandat vom 17. September 1530

Das Jahr 1530 war gekennzeichnet von steten Auseinandersetzungen zwischen den reformiert gewordenen Gemeinden im Thurgau und deren meist katholisch gebliebenen Gerichtsherren. Für die Obrigkeiten – den Landvogt und die Gerichtsherren – war eine ungewohnte Situation entstanden: Die Thurgauer verhielten sich nicht mehr als folgsame und unterwürfige Untertanen, sondern beriefen Landsgemeinden ein, ohne den Landvogt um Erlaubnis zu fragen, fassten Beschlüsse und formulierten Forderungen und Begehlichkeiten. Sie wussten in vielen Belangen den Stand Zürich als Schutzmacht hinter sich. Die thurgauischen Obrigkeiten mussten zusehen, wie sich die Gemeinden in Zürich Rat und Weisung holten und Streitigkeiten, die bislang im Thurgau verhandelt worden waren, nun vor Zürcher Richtern diskutiert wurden.

Anfang November 1530 wurde von den Kirchenkanzeln herab dem thurgauischen Volk eine "Ordnung und Satzung" bekannt gemacht, *"wie sich gemeine Landtgraffschaft Thurgöw"* gemäss den Vorschriften zur *"Christenlichen Reformation jrer Herren unnd Obern von Zürich mit jrem gunst und gnaden, wüssen und willen glychförmig"* machen sollten. *"Ussgangen"* ist dieses Mandat vom Glarner Landvogt Philipp Brunner, einem Schüler und Freund Zwinglis.

Das erste Kapitel des Mandats regelt den Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes: *"Da gebiete ich im Namen meiner Herren, dass jedermann, er sei Edel oder Unedel, Hoch oder Nieder, Weib oder Mann, Kind oder Gesinde"* sich *"befleisse, zum wenigsten jeden Sonntag bei Zeiten sich zur Kirche und zur Predigt zu begeben"*. In der Kirche habe jeder *"das göttliche Wort mit allem Ernst und tugendsam zu hören"*. Niemand solle sich erdreisten, vor oder während der Predigt *"auf dem Kirchhof oder unter der Türe"* zu stehen und weder *"in den Wirtshäusern noch in andern Winkeln sitzen"* zu bleiben.

Wer sich darüber hinwegsetzt, wer den sonntäglichen Gottesdienst versäumt, wird vom Pfarrer und den *"verordneten Ältesten"* gerügt und ermahnt. Wer nicht am darauffolgenden Sonntag in der Kirche *"gesehen wird"*, wer sich *"der Gemeinde weder in der Kirche, noch in den Satzungen gleichförmig machen will, der solle billigerweise"* bestraft werden, da er sich *"in den christenlichen Sachen, welche die Seele oder das Gewissen betreffen, von der Gemeinde absondert"*. Solch *"ungehorsame, ungottesfürchtige, widerspänige, ärgerliche Leute"* sollen zum Gehorsam gemahnt werden, und wenn dies nichts fruchtet, aus der *"Gemeinde und Gesellschaft, auch vom Gebrauch der Weide, des Holzes, des Feldes und anderer gemeinsamen Nutzung und Gerechtigkeiten"* ausgeschlossen sein.



Die Drohung mit dem Ausschluss aus der Gemeinde und dem Verlust der Nutzungsrechte zeigt, wie eng damals jeder einzelne Einwohner mit der Gemeinschaft verflochten war. Sich in Glaubensdingen abzusondern, wurde nicht toleriert und führte zur gesellschaftlichen Ächtung und damit verbunden zum sozialen Abstieg sowie zu wirtschaftlichen Einbussen. Von Toleranz in Glaubensfragen ist nichts zu spüren.

## **Der Zweite Landfriede vom 20. November 1531**

Das Jahr 1531 brachte eine deutliche Zäsur in der Geschichte der Ostschweiz: Durch die beiden verlorenen Gefechte des Zweiten Kappelerkriegs bei Kappel und am Gubel gegen die katholischen Innerschweizer wurde die weitere Ausbreitung der Reformation jäh gestoppt. Für die Thurgauer brachten sie grosses Ungemach, denn es gelang den katholischen Orten, im Friedensvertrag vom 20. November 1531 das Rad der Geschichte ein gutes Stückweit zurück zu drehen. Zwingli war getötet worden, aber auch weitere evangelische Geistliche, die mit ins Feld gezogen waren. Die mit ins Feld gezogenen Thurgauer Truppen beklagten gegen 300 Gefallene.

Den Zweiten Landfrieden diktierten die siegreichen katholischen Orte, ohne Verhandlungen darüber zuzulassen. Der Friedensvertrag war für die Reformierten eine Demütigung, so wie der Erste Landfriede für die katholische Seite eine Schmach gewesen war. Für die Evangelischen führte der Zweite Landfriede zu einschneidenden Nachteilen, die sie fast 200 Jahre lang erdulden mussten. So wurde zwar vereinbart, dass diejenigen, die den *"neuen Glauben angenommen"* hatten, dabei bleiben dürften. Wer jedoch *"wieder davon abstehe"* wollte und *"den alten wahren, christlichen Glauben wieder annehmen"* wolle, solle dazu *"ungehindert Fug, Macht und Gewalt haben"*. Damit war auch klar, dass in jeder Gemeinde einer katholischen Minderheit die Gelegenheit geboten werden musste, ihren Kultus auszuüben. Der Schritt zur persönlichen Religionsfreiheit war damit aber nicht vollzogen, denn ein künftiger Übertritt im umgekehrten Sinne, also vom katholischen Bekenntnis hin zum evangelischen war nicht mehr erlaubt.

Für die Untertanen in der Landgrafschaft und damit für die überwiegende Mehrheit der thurgauischen Bevölkerung wurde die Religionsausübung insofern schwierig, als die meisten der regierenden eidgenössischen Stände und der Gerichtsherren der katholischen Glaubensrichtung angehörten. Diese wurden unverzüglich wieder in ihre alten Rechte und Würden eingesetzt. Die Erleichterungen in Bezug auf Abgaben, welche die Thurgauer erwirkt hatten, die erstrittenen bürgerlichen Rechte wurden wieder zurückgenommen.

Den Bestrebungen der Gerichtsherrn und der katholischen Orte, die Thurgauer zur Rückkehr zum alten Glauben zu bewegen, war ein nur mässiger Erfolg beschieden, obwohl sie sich dabei sowohl plumper, brutaler Gewalt als auch subtilerer Methoden bedienten. Die Evangelischen widerstanden in ihrer Mehrheit den Lockungen und Drohungen, in mehreren Gemeinden wurde aber doch der katholische Ritus wieder eingeführt. Mancherorts wurde ein Priester oder Kaplan zum Lesen der Messe angestellt, obschon kaum jemand danach verlangte.

Als Druckmittel zum Wieder-Annehmen des katholischen Glaubens wandten etliche Gerichtsherrn auch das Lehenswesen an, indem sie zum Beispiel von Hinterbliebenen den Übertritt verlangten, wenn sie das durch den Todesfall frei gewordene Lehen antreten wollten. Auf die ganze Landgrafschaft Thurgau bezogen, wird für das Jahr 1540 von 2000 bis 3000 Katholiken unter den 30'000 bis 40'000 Bewohnern gesprochen. Bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts wurde etwa ein Viertel der Thurgauer Bevölkerung wieder katholisch.

Möglicherweise müssen die Einzugsbriefe von Scherzingen und Landschlacht aus den Jahren 1592 und 1594 auch in diesem Licht gesehen werden. In den beiden Urkunden wird nachdrücklich festgeschrieben, dass die Gemeinden das Mitspracherecht haben, wenn entschieden wird, ob eine Niederlassungsbewilligung erteilt werden soll oder nicht: "*sover Sie wolermelten unseren gerichtsherrn und uns anzuenehmen gefällig*".

Mit dem Jahr 1531 "*war den Klöstern wieder ein Hoffnungsstern aufgegangen*", allein die katholischen Orte hatten im Thurgau in Gemeinden und Klöstern "*so viel zu ordnen, zu verhandeln und mit Hindernissen zu kämpfen*", dass es in Münsterlingen "*von der Aufrichtung des Altars bis zur eigentlichen Wiederherstellung des Klosters noch volle 16 Jahre dauerte. Inzwischen starb ein grosser Teil des früheren Konvents, denn wahrscheinlich waren es die jüngeren Frauen, die sich verehelicht hatten*". Die Wiederbelebung des Klosters erfolgte aufgrund eines Tagsatzungsbeschlusses vom 15. Juli 1549. Die Schutzhoheit und damit die Aufsicht über die Klosterverwaltung sowie deren Besetzung durch einen Vogt und einen Schaffner ging an die Eidgenossen über.

Auf Anordnung der katholischen Orte kamen drei Benediktinerinnen, "*ehrbar und gestandenen Alters*", aus dem Kloster Engelberg, Magdalena Peter und Anna Schüelin von Uri sowie Margaretha Ambühl aus Unterwalden. Sie sollten den katholischen Gottesdienst wieder einführen und den Klosterbetrieb wieder in Gang bringen. Martin Trösch aus Uri, der seit einigen Jahren als Verwalter des Stifts amtiert hatte, sollte in einer Übergangszeit von zwei Jahren die Klosterfrauen in ihre Arbeit einführen. Er hatte dabei herauszufinden, welche

der drei Nonnen am geeignetsten sei, in einem Jahr als künftige Priorin eingesetzt zu werden.

Magdalena Peter erwies sich als die fähigste, das Kloster zu führen. Sie wurde 1554 zur Oberin gewählt. Die nach Münsterlingen versetzten Nonnen behielten ihren bisherigen Orden bei, und so wurde aus dem Augustinerinnenstift ein Benediktinerinnenkloster. Magdalena Peter nannte sich jetzt Äbtissin. Sie trug Brustkreuz, Ring und Äbtissinnenstab und führte ein Siegel.

Mit der Wiederherstellung des Klosters Münsterlingen erfolgte auch die Entsendung eines Beichtigers durch das Kloster Einsiedeln. Er amtete gleichzeitig als katholischer Priester und war sowohl für die Nonnen tätig als auch *"für Alle in der bisherigen Pfarrei, welche katholischen Kultus verlangten"*. Damit hatten von nun an beide Scherzinger Konfessionen ihren eigenen Pfarrer oder Priester.

Die Klosterkirche diente jetzt drei konfessionellen Gemeinschaften: den Benediktinerinnen von Münsterlingen, den wenigen Katholiken der Umgebung sowie den Evangelischen von Scherzingen und Bottighofen. Sie blieb in dieser Weise eine Simultankirche bis zur Fertigstellung der evangelischen Kirche in Scherzingen 1618.

Da keine Klosterneugründung vorlag, sondern lediglich eine Wiederbelebung, wenn auch mit geänderter Ordensregel, blieb der frühere Besitzstand des einstigen Chorfrauenstifts gewahrt, sowohl was die Besitztümer, die Zehnteneinkünfte, die Beteiligung an Bussgeldern usw. als auch die früheren Hoheitsrechte anbelangt.

## **Der Niedergang der Stadt Konstanz**

In den Jahren 1546 und 1547 führte Karl V. einen Feldzug gegen die deutschen protestantischen Landesfürsten und Städte. Dem Kaiser ging es darum, den Protestantismus auszurotten oder zumindest entscheidend zu schwächen, da er ihn als Gefährdung seiner Pläne sah, das Reich zu einer habsburgischen Erbmonarchie umzugestalten. Der Feldzug, als Schmalkaldischer Krieg in die Geschichtsbücher eingegangen, wurde für die uneinigen Protestanten zu einem Desaster.

Anders als die meisten Städte im Schmalkaldischen Bund verpasste es die Stadt Konstanz, rechtzeitig die Konsequenzen aus dem verlorenen Krieg zu ziehen. Einerseits baute man auf Hilfe aus der reformierten Eidgenossenschaft, vor allem Zürichs – *"die Aidgnossen wellind diss statt nitt verlassen"* –

andererseits vertraute man naiv auf die Fürsorge Gottes: Weil "*Gott mit uns hie zu Costantz etwas im Sinn hat*", werde die Stadt nicht untergehen.

Eine mögliche Einmischung protestantischer Eidgenossen umschiffte Karl V., indem er mit dem Feldzug gegen Konstanz zuwartete, bis der reformierte zürcherische Landvogt turnusgemäss von einem altgläubigen Nachfolger abgelöst wurde. Der Kaiser hatte sich nicht verrechnet: Prompt hinderte der neue Landvogt, Niklaus Kloss aus Luzern, eine grosse Zahl von Thurgauern daran, der bedrängten Stadt zu Hilfe zu eilen. Den Angriff spanisch-habsburgischer Truppen vermochten die Konstanzer am 6. August 1548 zwar abzuwehren, der Fall der Stadt war aber nicht mehr abzuwenden. Am 14. Oktober zogen die habsburgischen Truppen in Konstanz ein, und in der Folge wurde die vordem reichsfreie Stadt zu einer vorderösterreichischen Provinzstadt degradiert. Sie wurde fortan von einem österreichischen Stadthauptmann kontrolliert, der seine Direktiven aus Innsbruck erhielt. Karls Plan, Konstanz dem österreichisch-habsburgischen Imperium einzuverleiben, war aufgegangen. Die Zugehörigkeit von Konstanz zu Vorderösterreich dauerte bis 1806.

Noch vor dem Einmarsch der habsburgischen Soldaten hatten die reformatorischen Eliten die Stadt verlassen, da sie um ihr Leben fürchten mussten. Zahlreiche Bürger folgten ihnen. Die meisten fanden Zuflucht in der reformierten Eidgenossenschaft. Ambrosius Blarer hatte sich bereits im August auf Schloss Griesenberg im Thurgau zurückgezogen. Dort lebte als Hausherrin seine verwitwete Schwester Barbara.

Am 15. Oktober 1548 mussten die Konstanzer Bürger einen Eid leisten, sie würden König Ferdinand als "*natürlichen Erbherren und Landesfürsten*" anerkennen und ihm "*getrűw*" und "*gehorsam*" sein. Gefordert wurde weiter, die Ordnungen zu befolgen, die der König "*zu erhaltung der waren alten Christenlichen Religion*" erlassen würde. Die Rekatholisierung der Stadt war beschlossene Sache und nicht mehr aufzuhalten.

Der Verlust der Selbständigkeit, die damit verbundene Bevormundung durch die Österreicher sowie die dadurch eingeleitete politische Isolierung, die finanzielle Belastung durch die Besatzungstruppen, der Verlust geistiger Eliten sowie einflussreicher Geschäftsleute mit ihren Beziehungen, der aufgeworfene konfessionelle Graben zum reformierten Thurgau – all dies sind Gründe, welche den raschen Niedergang der Stadt erklären.

## Der Thurgau – ein Flickenteppich

Konstanz blieb bis zu den napoleonischen Wirren eine vorderösterreichische Provinzstadt, ein Grenzbollwerk gegen die Eidgenossenschaft und ein nunmehr katholischer Brennpunkt vor dem überwiegend reformierten Thurgau. Dessenungeachtet behielt die Stadt ihre niedergerichtlichen Rechte in der eidgenössisch besetzten Landgrafschaft. Das führte auf der unteren Verwaltungsebene zu kleinräumigen, für Aussenstehende kaum zu durchschauenden Besitz- und Herrschaftsverhältnissen.

Ein Gang von Konstanz seeaufwärts durch die Ufergemeinden mag dies illustrieren. Die grenznahen Gemeinden Emmishofen, Egelshofen, Kurzrickenbach, Bottighofen und Scherzingen waren seit langer Zeit Teile der Vogtei Eggen. Diese war zunächst Teil der Bischofshöri, wurde aber im 14. Jahrhundert an die Edlen von Klingenberg verpfändet. Danach gelangte sie in die Hände regionaler Adels- und Patriziergeschlechter. 1471 kaufte die Stadt Konstanz die erste Hälfte der Vogtei Eggen, 1542 die andere Hälfte.

Das wiedererweckte Frauenkloster Münsterlingen übte seine niedergerichtlichen Befugnisse in den Gemeinden Landschlacht (seit 1486 in der halben Gemeinde, von 1620 an zur Gänze), Uttwil und Heimenhofen aus.

In Altnau war wiederum die Stadt Konstanz Gerichtsherrin, in Güttingen hingegen das bischöfliche Domkapitel von Konstanz. Kesswil wurde von der Abtei St. Gallen verwaltet, Uttwil vom Kloster Münsterlingen. In Romanshorn war wieder die Abtei St. Gallen zuständig.

Zusammengefasst bedeutet es, dass ein Wanderer auf seinem Weg von Konstanz nach Romanshorn fast in jedem Dorf seinen Fuss wieder auf ein anderes niedergerichtliches Hoheitsgebiet setzte.

### Die Evangelischen verlieren den kirchlichen Zugang zu Konstanz

Die Gemeinden Scherzingen, Bottighofen und Landschlacht blieben trotz der seit 1548/49 wieder geänderten Glaubensausrichtung ihrer niedergerichtlichen Herren Konstanz und Münsterlingen beim evangelischen Glauben – eine fast überall im Thurgau zu beobachtende Haltung. Sie trachteten deshalb tunlichst danach, möglichst keine neuen Einwohner katholischen Glaubens aufnehmen zu müssen.

Der evangelische Scherzinger Pfarrer Johann Balthasar Am Bühl, genannt Collinus, berichtete noch 1655, seine Gemeinde sei "*der Religion halben rein*", womit er ausdrücken wollte, dass in Scherzingen und Bottighofen keine

Katholiken ansässig waren. Es ist aber zu präzisieren, dass in einigen Behausungen unmittelbar vor dem Kloster Münsterlingen sehr wohl ein paar Katholiken wohnten, klösterliche Dienstleute, die Collin aber offensichtlich nicht als zu seiner Gemeinde gehörig betrachtete.

Die Einnahme von Konstanz durch die habsburgischen Truppen hatte einschneidende Folgen für die Evangelischen in den kleinen Siedlungen vor ihren Toren: Egelshofen, Emmishofen und Kurzrickenbach. Bis anhin hatten sie die Gottesdienste in der Stadt besucht. Im Zuge der Rekatholisierung wurden in Konstanz die Messfeiern wieder eingeführt und die evangelischen Gottesdienste abgestellt. Die Evangelischen von Egelshofen und Kurzrickenbach verloren den Zugang zu St. Jodok im Konstanzer Quartier Stadelhofen und waren jetzt ohne eigene Pfarrkirche, da ihnen auch das Kloster Kreuzlingen die Kirche nicht öffnete. In einem Vertrag von 1532 hatte sich das Stift allerdings verpflichten müssen, einen Prädikanten für die beiden Siedlungen zu besolden. Nach längerem Streit entschieden die Eidgenossen 1549, der Abt habe den Evangelischen die Kapelle St. Peter in Kurzrickenbach *"zu öffnen und zum Unterhalt eines Prädikanten jährlich 32 Gulden auszurichten"*. Diese kärgliche *"Beisteuer"* reichte bei weitem nicht, um einen Pfarrer zu besolden, zumal die Bevölkerung in den beiden Dörfern arm war und auch kein Pfarrhaus besss.

So wandten sie sich an den Prädikanten zu Münsterlingen, Melchior Egli, dass er sie versehe. Sie offerierten ihm die 32 Gulden als bescheidene Entschädigung. Melchior Egli, ein fleissiger und bescheidener Mann, übernahm neben seiner eigenen Kirchgemeinde die weitläufige Nachbargemeinde. Damit waren Egelshofen und Kurzrickenbach zu Filialgemeinden der Pfarrei Münsterlingen mit den beiden Gemeinden Scherzingen und Bottighofen geworden.

## **Die Gregorianische Kalenderreform**

Seit dem Konzil von Nicaea im Jahr 325 galt für die gesamte Christenheit der Julianische Kalender. Seine Jahresdauer von 365 Tagen und 6 Stunden ist gegenüber dem astronomischen "tropischen Jahr" oder "Sonnenjahr" um 11 Minuten und 14 Sekunden zu lang. Was als vernachlässigbare Differenz erscheint, summiert sich im Lauf der Jahrhunderte zu Fehlern, die korrigiert werden müssen: Alle 128 Jahre ergibt sich ein Tag mehr. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts betrug der Fehler bereits rund zehn Tage, was zur Folge hatte, dass die Tag- und Nachtgleiche nicht mehr wie ursprünglich definiert auf den 21. März fiel sondern auf den 11. März.

Schon vom 14. Jahrhundert an hatten Gelehrte auf den wachsenden Fehler hingewiesen, doch immer wieder versandeten die Versuche, ihn zu korrigieren. Erst Papst Gregor XIII. gelang die Reform des Kalenders. Nach dem Vorschlag einer Fachkommission wurde 1582 beschlossen, die zehn angestauten Tage zu eliminieren, indem auf den 4. Oktober der 15. Oktober folgen sollte. Papst Gregor empfahl nun den Regierungen in Europa, die Korrektur des Julianischen Kalenders gemeinsam vorzunehmen.

Obwohl der Vorschlag mehr als nur vernünftig war, stiess er bei den Protestanten auf Ablehnung, denn er kam vom Papst, dem *"Antichrist"* – ein schwerer Makel. Die protestantischen Länder handelten nach der Devise, es sei *"besser, mit der Sonne nicht konform zu gehen als mit dem Papst gemeinsame Sache zu machen"*. In den meisten katholischen Ländern hingegen wurde der Gregorianische Kalender eingeführt.

In der konfessionell gespaltenen Eidgenossenschaft führte die Kalenderreform zu vielen – aus heutiger Sicht absurden – Streitereien und Gehässigkeiten. Das Nebeneinander von Julianischem und Gregorianischem Kalender hatte beispielsweise zur Folge, dass christliche Feiertage an verschiedenen Tagen begangen werden mussten. 1586 klagte Zürich gegen den Zuger Landvogt Oswald Meyenberg, weil er einige Gemeinden im Thurgau, die Weihnachten nach dem *"alten Kalender"* gefeiert hatten, mit Bussen bestraft hatte. Zürich und die betroffenen Gemeinden argumentierten, sie seien *"rein evangelisch"* und folglich nicht verpflichtet, sich nach dem *"päpstlichen Kalender"* zu richten. Die Einführung des *"neuen Kalenders"* verstosse gegen den Landfrieden und beeinträchtige die Religion.

Auf der lokalen Ebene führte die gregorianische Kalenderreform ebenfalls zu stetem Ärger, bedingt durch die unglückliche Konstellation, dass die Untertanen in Scherzingen, Bottighofen und Landschlacht der evangelischen Konfession angehörten, ihre Gerichtsherren – das Kloster Münsterlingen und das rekatholisierte Konstanz – jedoch der altgäubigen.

Zürich und somit auch die Evangelischen im Thurgau blieben bis 1700 beim Julianischen Kalender. Bis dahin hatten die evangelischen Untertanen die Festtage sowohl nach dem alten als auch nach dem neuen Kalender zu feiern, das heisst, es gab zweimal Weihnachten, zweimal Ostern und Pfingsten, zudem wurde von den evangelischen Untertanen verlangt, die zahlreichen weiteren katholischen Festtage ebenfalls zu feiern.

## Die Gegenreformation auf lokaler Ebene

Das Recht der Reformierten von Bottighofen und Scherzingen, ihre Gottesdienste in der Münsterlinger Klosterkirche abzuhalten, blieb trotz des wieder erweckten katholischen Klosterbetriebs zunächst unbestritten. Der evangelische Gemeindegottesdienst fand im Kirchenschiff statt; der Chorbereich blieb den Nonnen vorbehalten. Nach wie vor lebte der evangelische Pfarrer in einer Dienstwohnung auf dem Klostergelände, was aber offenbar zu Reibereien führte. So wurde auf der Tagsatzung 1557 bemängelt, dass der Prädikant im Kloster Münsterlingen Handel mit Flachs betreibe, was zu *"viel Geläuf"* im Kloster führe. Im Weiteren wurde beanstandet, dass die Gäste im Kloster nicht *"gehörig"* untergebracht werden könnten.

Die Klagen bewirkten, dass die Regierenden Orte beschlossen, dem amtierenden Prädikanten Melchior Egli ausserhalb des Klosterbezirks ein Haus zuzuweisen. Seine bisherige Wohnstätte sollte in ein Gästehaus umgewandelt werden. Das Kloster hatte an die neue Wohnung des Pfarrers einen jährlichen Beitrag von 8 Gulden beizusteuern, *"doch nur so lang bis es für denselben eine billigere Behausung erhalte oder gebaut haben werde"*.

1584 verlangte Papst Gregor XIII. von den fünf katholischen Orten, sich dafür einzusetzen, dass der evangelische Gottesdienst aus dem Kloster Münsterlingen *"entfernt"* werde, sodass dieses nur noch für katholische Gottesdienste benützt werde. Eine Gesandtschaft der katholischen Orte begab sich an den Bodensee und trug einer Abordnung der Evangelischen vor, *"was der Papst verlange"* und *"wie unschicklich und bedenklich ein paritätischer Gottesdienst in einer Klosterkirche sei"*. Papst Gregor schlug vor, den Evangelischen *"eine eigene Kirche ausser dem Kloster zu bauen"*, wozu sie aber Frondienste und *"auf andere Weise und Wege ihre Hülfe"* zu leisten hätten.

Die Scherzinger Evangelischen erbaten sich eine dreitägige Bedenkzeit und erklärten dann, *"dass sie sich ihrer Pfarrkirche und der dortigen Beerdigung ferner bedienen wollten und hofften, dass ihre Oberherrn sowie der Landvogt sie dabei belassen"*. Damit war die Frage vorerst vom Tisch. Doch schon bald liess das Kloster Münsterlingen anlässlich einer Konferenz der regierenden Orte, die in Kreuzlingen stattfand, diese wissen, dass *"es gesonnen sei, einen Teil der Klosterkirche abzureissen und dafür den Lutherischen eine eigene Kirche zu bauen"*. Es wurde vereinbart, an der nächsten Tagsatzung darüber zu beraten. Bei einer Konferenz der fünf katholischen Orte Mitte Mai 1584 in Luzern wurde beschlossen, dass *"jeder Ort seine Gesandten betreff der Angelegenheiten des Klosters Münsterlingen und der Kirche zuhanden der Tagsatzung in Baden instruieren"* solle. Die Äbtissin jedoch, die davon erfahren



hatte, liess mitteilen, *"sie sei mit ihrer Kirchgemeinde zufrieden"*. Damit verlief die Angelegenheit erneut im Sand und ruhte weitere zehn Jahre.

1594 waren es dann aber die Scherzinger Evangelischen, die einen Vorstoss unternahmen. Sie wünschten nun doch eine eigene Kirche mit der Begründung, die Klosterkirche sei zu weit vom Dorf entfernt, vor allem für alte und gebrechliche Leute. Sie baten den Urner Landvogt Bässler, die Äbtissin davon zu überzeugen, was ihm auch gelang.

## Der "Kilchenbrief" von 1594

Im selben Jahr schon wurden die Pläne konkreter. Am *"dornstag vorm palmtag"* liess *"Caspar Rommanus Bässler des raths zuo Uri, miner gnedigen herren vnd oberen der Aidtgnossen Landtuogt und Landtrichter jn ober vnd nider Thurgow"* eine Urkunde aufsetzen, weil die *"burger und insässen"* der *"gemeinden Scherzingen und Bottickoffen"* ihn *"mit vntherthenig hochtrungenlichem pitten"* darum ersucht hätten.



In der pergamentenen Urkunde, von der je ein Exemplar im Kirchenarchiv zu Scherzingen respektive im Staatsarchiv Thurgau aufbewahrt wird, sind die Bedingungen festgehalten, die anlässlich eines gemeinsamen Treffens – Landvogt Bässler sowie Äbtissin Magdalena Peter und der Münsterlinger Konvent – abgesprochen wurden. Bässler betont, dass er sich mehrmals nach Münsterlingen begeben habe – *"darumb ich verschiner tagen, gen Münsterlingen verraysst"* – und sich dabei einen Eindruck über die Sachlage

verschafft habe: *"vnd by der frow Apptissinen, ouch dero conuent, nach erzellung aller sachen gestaltsammi vnd beschaffenhait, erlangt"*.

Bässler anerkennt, dass sich die beiden Gemeinden Scherzingen und Bottighofen auf das Gewohnheitsrecht berufen können, weil ihre Bewohner seit langer Zeit nach Münsterlingen *"kilch- vnd pfarrgnössig gewesen"*. Es sei Pflicht des Klosters, ihnen *"zugepürenden zyten vnd zutragenden fälen"* Gelegenheit zu bieten, *"jre gottssdienst vnd kilchenbrüch, jrer Religion vnd dem Landtsfriden gemäss, zeüben, zubegon vnd zuuerrichten"*.

Da aber das Benützen der Klosterkirche wegen der Entfernung von den Dörfern – *"von wegen vere wegs vnd aller vngelegenheiten"* – den Evangelischen *"hoch beschwärllich vnd sere verdriesslich"*, sei es angezeigt, ihnen eine eigene Kirche zu bauen. Weiter wird angeführt, der Gang zur Kirche sei *"ouch jungen, übelmögenden, alten betagten, wyb und mans Personen, zu regen, schnee und winters zyten"* nicht zuzumuten. Der Platz, auf den die neue Kirche zu stehen komme, sei bereits festgelegt – *"inmassen das alberait schon usgezeichnet"* – und befinde sich *"glych amm dorff Scherzingen"*.

Auch die Grösse des Gotteshauses wurde fixiert. Es hatte in der Länge und der Breite der bis jetzt benützten Klosterkirche zu entsprechen – *"jn der lenge und braite, die zu Münsterlingen, so sy bishar jngehept"* – und sei mit einem Chor abzuschliessen: *"sampt vornen har ainem Chor"*. Als Inneneinrichtung wurden *"Touffstain, Canzlen, gestül, vnd aller anderer zugehörd"* gefordert.

Zusätzlich zur Kirche wurde noch ein Friedhof – *"ain begrepnuss zu jrer bestattung"* – gefordert, von einer Ringmauer umgeben, damit keinerlei Vieh eindringen konnte: *"vmd die Kilch umbher, mit ainer mur jnfassen vnd beschliessen, das kain väch uff söllichen kilchoff kommen mög"*.

Das jährliche Einkommen des evangelischen Pfarrers von Scherzingen belief sich schon vor 1594 auf 10 Mütt Kernen, 5 Mütt Hafer, 1 Fuder Wein sowie 40 Gulden in bar, ferner 100 Garben Stroh, 6 Wagenladungen Buchenholz und 4 Ladungen Tannen- oder Kiefernholz. Dazu kam das Recht auf die Nutzung eines Gemüsegartens und eines Obstbaumgartens. Daran sollte sich nichts ändern: *"Zum vierten jedem Predicanten die Pfrund vnd das Inkommen, wie von alterhar, nammlich jährlich zechen mut kernen, fünff mut haber, ain fuder win, vierzig guldin an gält, alles Costanzer mäss, münz vnd werung, hundert garb strow, zechen gut wägen mit holz, sechsi buchi vnd vier tenni oder föri, sampt ainer kommenlichen behussung, dar hinder ain krut- vnd bommgart sin"*.

Der Lohn des Pfarrers für seine kirchlichen Tätigkeiten blieb bis in die nachnapoleonische Zeit unverändert. Aus den Notizen des durch seine Aufzeichnungen berühmten Pfarrers Collin geht hervor, dass dieser seine

Einkünfte durch Schulehalten aufbesserte, was für andere Scherzinger Pfarrherren ebenfalls angenommen werden darf.

Auch die Pflicht, den Armen mit einem Almosen zu helfen, blieb beim Kloster: *"Zum fünfften das der armmen lüt, so bisshar gen Münsterlingen gfürt, fürbass dahin vnd nit zur kilchen Scherzingen (selbs armut vnd mangels halb) gefürt werden sollen"*.

Sollten Einwohner der beiden Gemeinden *"das ampt der hailigen mäss" begehren*", also einen katholischen Gottesdienst besuchen wollen, so sei dies als Aufgabe des Klosters zu verstehen: *"das dann ain frow Aptissin, dero Conuent vnd jre nachkommen denselben jn jrem Gottshus"* anzubieten hätten *"vnd nit jn der Kilchen zu Scherzingen"*. Die Klosterkirche ist denn auch bis heute die "Leutkirche" für die Katholiken der Gemeinde Münsterlingen geblieben.



Wappen der Landvögte Bässler und Bühler; Schloss Frauenfeld

## Der "Kilchenbrief" von 1596

In diesem zweiten landvögtlichen *"Kilchenbrief"* wird vom Landvogt *"Sebastian Bühler alt Seckelmaister vnd des raths zu Schwyz"* dargelegt, dass die Mehrheit der regierenden eidgenössischen Stände den *"vertrag Ratificiert, gutgehaissen vnd bestätigt"* und so die Vereinbarungen genehmigt haben, wie sie 1594 zwischen dem Kloster Münsterlingen und den beiden Gemeinden Scherzingen

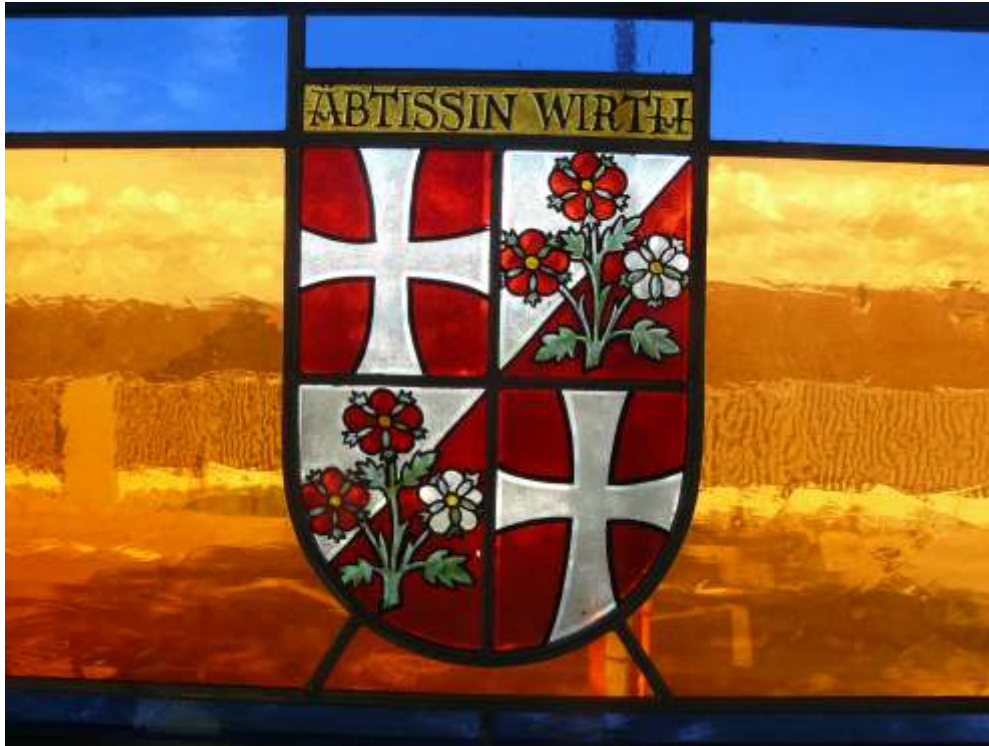
und Bottighofen festgelegt worden waren. Dem Bau der Scherzinger Kirche stand damit keine rechtliche Hürde mehr im Weg. Wieso es dann doch über zwei Jahrzehnte dauerte, bis der *"buw ainer nüwen Kilchen"* verwirklicht wurde, ist mangels entsprechender Urkunden nicht nachvollziehbar. Vielleicht fehlte es am Geld, denn Äbtissin Magdalena Peter hat mehrere Neubauten in Auftrag gegeben, die aus ihrer Sicht möglicherweise dann doch dringender waren. So wurde durch Joachim Wirth, dem späteren Erbauer der Scherzinger Kirche, ein Kornhaus erstellt. Ein schönes Sandsteinrelief kündigt von einem weiteren, vermutlich repräsentativen Gebäude, das bereits 1595 vollendet war.



Sandsteinrelief aus dem Jahr 1595. Es wurde aus Anlass eines neu erstellten Gebäudes im Areal des alten Kloster Münsterlingen durch die Äbtissin Magdalena Peter in Auftrag gegeben.

## Der Bau der Scherzinger Kirche

Der Bau der Scherzinger Kirche wurde endlich unter der Äbtissin Barbara Wirth an die Hand genommen. In ihre Amtszeit, die bis 1625 dauerte, fallen sowohl die Vorbereitungen zum Bau der Scherzinger Kirche als auch dessen Ausführung.

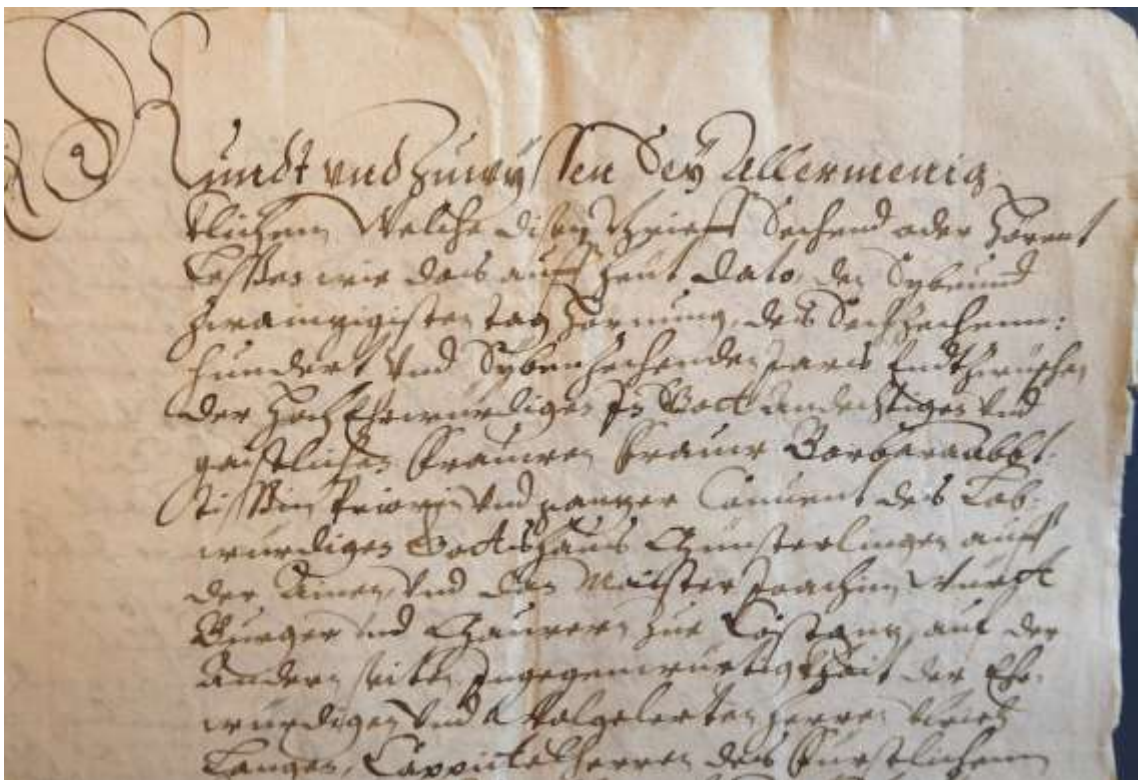


Wappenscheibe Äbtissin Barbara Wirth; Kirche Scherzingen

Zur selben Zeit wirkte Johann Jacob Bluntschli als Pfarrer in Scherzingen. Der Bestallungsbrief, der "*Lechenbrieff*", den er am 19. Januar 1612 unterzeichnete und in dem er geloben musste, sich "*eines Christenlichenn fromen, züchtigen und Ehrbaren wandelss, In und Ausserhalb der kilchen*" zu "*befleisen und also hiemit den unterthanen ein guet unsträfflich Exempell vorzutragen*", ist erhalten. Warum er ausgerechnet zum Zeitpunkt, da die neue Kirche in Scherzingen erstellt war, seine Stelle wieder verliess, ist nicht klar. Er wechselte an die Pfarrstelle in Balgach im Rheintal. Sein Nachfolger wurde Johannes Lindinner, bis dahin Pfarrer in ebendemselben Balgach!

## "Die Neüw Kirchen Zue Schertzigen betreffenth"

Am 27. Februar 1617 – *"auff heüt dato des Sybnund zwainzigsten Tag Hornung, des Sechzechnen hundert und Sybenzehenden Jars"* – schlossen die Äbtissin Barbara und ihr Konvent mit dem Konstanzer Baumeister und Steinmetzen Joachim Wirth den Vertrag für die neue Kirche samt ummauertem Friedhof: *"ein Neüwe Kirchen sambt der Kirchmaur"*. Der Bau sollte westlich des Dorfes Scherzigen an die Landstrasse zu stehen kommen: *"Namblich das er auf den Plaz zwischen Scherzigen und Potigkhoffen an der Landstras gelegen"*. Die Bauarbeiter – *"sein Volckh oder gesindel"* – hatte Joachim Wirth selber zu stellen.



Bauakkord aus dem Jahr 1617

Im Akkord sind zahlreiche Einzelheiten festgehalten, nicht nur die Ausmasse von Schiff und Chor, sondern auch die Stufen – *"umb ein Staffel auss der Kirchen erhocht"* – und der Bogen vor dem Chor, der Dachreiter als Glockenstuhl – *"darauff ein glogem gestel"* –, die Zahl und die Beschaffenheit der Fenster, die Dicke der Mauern, die Höhe und Stärke der Friedhofmauer und anderes mehr. Die Höhe des Kirchenschiffes wurde bis zum Deckengebälk auf 25 Schuh, also 7,5 Meter fixiert: *"Inwendig bis an das getröm fünffund zwainzig schuoch"*.

Die Beschaffenheit des Bodenbelags wurde noch offen gelassen: *"darzue soll er auch den Chor allerdings und den mitlern gang in der Kirchen mit Steinern"*

*blaten oder gemainen Plezt oder Ziegelblaten belegen oder einen Estrich (weleches Ir und einem Loblichen Conuent Amgefelligsten sein würt) schlagen". Sollte Wirth für den Bau zusätzlich eigenes, neuwertiges Steinmaterial verwenden müssen, würde ihm dieses separat vergütet: "soll Ime auch das Neüwe Stainwerckh so er von dem seinen darzue geben wüth Absünderlich bezalt und abgerechnet werden".*

Als Lohn wurden Maurermeister Wirth 360 Gulden versprochen: *"und füer sein Arbeit Ist Ime versprochen Zuegeben Dreihunderdt und Sechzig gulden".*

Wann die Arbeiten an der neuen Kirche in Angriff genommen und wann sie abgeschlossen wurden, ist urkundlich nicht überliefert. Fest steht, dass Landvogt Hans Bertschinger aus Zürich den vollendeten Bau besichtigte und die vertragsgemässe Ausführung bestätigte. Die entsprechende Urkunde, allerdings undatiert und ungesiegelt, liegt im Staatsarchiv in Frauenfeld. Es wird nochmals betont, dass das *"Gotshus Münsterlingen disere Kirchen in zimlichen Ehren und büwen erhallten muoss"*. Eine Einschränkung dieser Verpflichtung, weil die Kirche auf das Begehren der Evangelischen *"zue nechst an die Landtstrass gesezt worden"* ist und daher Gefahr bestehe, sie könne *"etwan durch für über gehende muotwillige leüt, oder vich, vill mehr schaden"* nehmen, wurde durch die Kirchgemeinde abgelehnt: *"disere Clausul wollend die Pauren nit haben"*.

Da keine detailgetreue Abbildung der ursprünglichen evangelischen Scherzinger Dorfkirche erhalten ist, sind wir auf ein Bild von Johann Andreas Pecht (1773 - 1852) aus dem Jahr 1832 angewiesen, um das originale Aussehen des Baus zu erfassen. Da dieser bis zum Zeitpunkt, da die Lithografie entstanden ist, keine wesentlichen baulichen Veränderungen erfahren hatte, zeigt uns Pecht das Gebäude fast im Originalzustand.

Die Kirche steht "in bester Aussichtsloge" über dem Abhang zum See. Wie von der Gemeinde damals gewünscht, wurde sie direkt neben die ins Dorf führende Strasse gebaut, den Chor nach Osten gerichtet. Der Eingang auf der Westseite wird von einem breiten Vordach geschützt. Die Anordnung und Form der Fenster entspricht den Vorgaben im Bauakkord aus dem Jahre 1617. Da ist von *"füfff gevierte uberlengte zweifache Stein fenster"* die Rede, deren Höhe *"ohngefahr zechen schuoch"* sein soll, dasjenige über dem Eingang sogar *"Sechzehen oder Sybenzehen schuoch"*. Im Giebel über dem Eingang ist ein *"Rundes Fenster"* eingeplant werden, *"im Liecht füfff schuoch"*, dazu noch zwei im Chor, *"auch zechen schüechig"*. Ein Schuh kann mit etwa 30 Zentimetern gleichgesetzt werden. Damit ergibt sich eine Höhe von rund 3 Metern bei den vier Fenstern in Kirchenschiff und den beiden im Chor. Das untere Fenster in der Westwand misst rund 5 Meter in der Höhe und das Rundfenster darüber anderthalb Meter im Durchmesser.

Das Dach ist auf der Zeichnung etwas zu steil geraten, der Dachreiter wohl zu spitz. Vom eingezogenen Chor ist aus dieser Perspektive ausser der Verlängerung des Daches nichts zu sehen.



Kirche Scherzingen, Lithographie von Johann Andreas Pecht, 1832

Die im Einzugsbrief von 1592 ausdrücklich erwähnte Einfriedung rund ums Dorf ist im 19. Jahrhundert nicht mehr vorhanden. Zur Zeit, da die Scherzinger Kirche erbaut wurde, existierte dieser "Etter" selbstverständlich noch und dürfte sich zwischen der neuen Kirche und den ersten Wohnbauten durchgezogen haben. Ein solides, schwenkbares Tor, ein "Gatter", gestattete den Eintritt in das Dorf. Das Tor musste stets wieder zugemacht werden, auch tagsüber. Innerhalb des Dorfes war offensichtlich kein Raum für eine Kirche samt Kirchhof, weshalb der *"Plaz zwischen Scherzingen und Potigkhoffen an der Landstras gelegen"* ausgewählt wurde. Die These wird unterstützt durch die Formulierung im *"Kirchenbrief"*, der vorgesehene Standort sei *"amm dorff Scherzingen gelegen"* – am und nicht im Dorf. Ursprünglich sollte die Kirche nicht so nah an die Landstrasse zu stehen kommen.



Die Kirche in Scherzingen hat in der Zwischenzeit einige Veränderungen erlebt. Der Dachreiter ist verschwunden, dafür wurde auf der Westseite ein grosser Turm gebaut. Der einst "zwinglianisch" nüchterne Innenraum hat etwas Farbe bekommen, vor allem durch die Glasfenster von Hans Affeltranger. Die Kirchenmusik, zu Zwinglis Zeit nicht üblich, ist heute ein wesentlicher Teil in den Gottesdiensten und wird durch die klangstarke Goll-Orgel auf der Empore unterstützt.

### ***"Siben schuoch hoch und anderthalben dickh"***

Gleichzeitig mit der neuen Kirche erhielt die Gemeinde Scherzingen auch einen *"kirchhoff"*, also einen eigenen Friedhof. Über seine Ausmasse ist im Bauakkord nichts festgehalten, hingegen über die umgebende Mauer: *"die Kirchhoffmauer soll ausser dem grundt Siben schuoch hoch und anderthalben dickh sein"*, das heisst, gut zwei Meter hoch aufragend und fast einen halben Meter dick. Als Zweck dieser Kirchhofumfriedung wurde ausgeführt, sie habe Schutz vor Viehschäden zu gewährleisten: *"das kain väch uff söllichen kilchoff kommen mög"*. Maurermeister Joachim Wirth wurde schriftlich ermahnt, auch die Kirchhofmauer gewissenhaft, dauerhaft und fachmännisch zu erstellen: *"auch der Kirchmauer soll er mit Vleiss und ordenlich bestendig und werhafft nach Maurers Recht und gewonhait uffüeren Lassen"*.

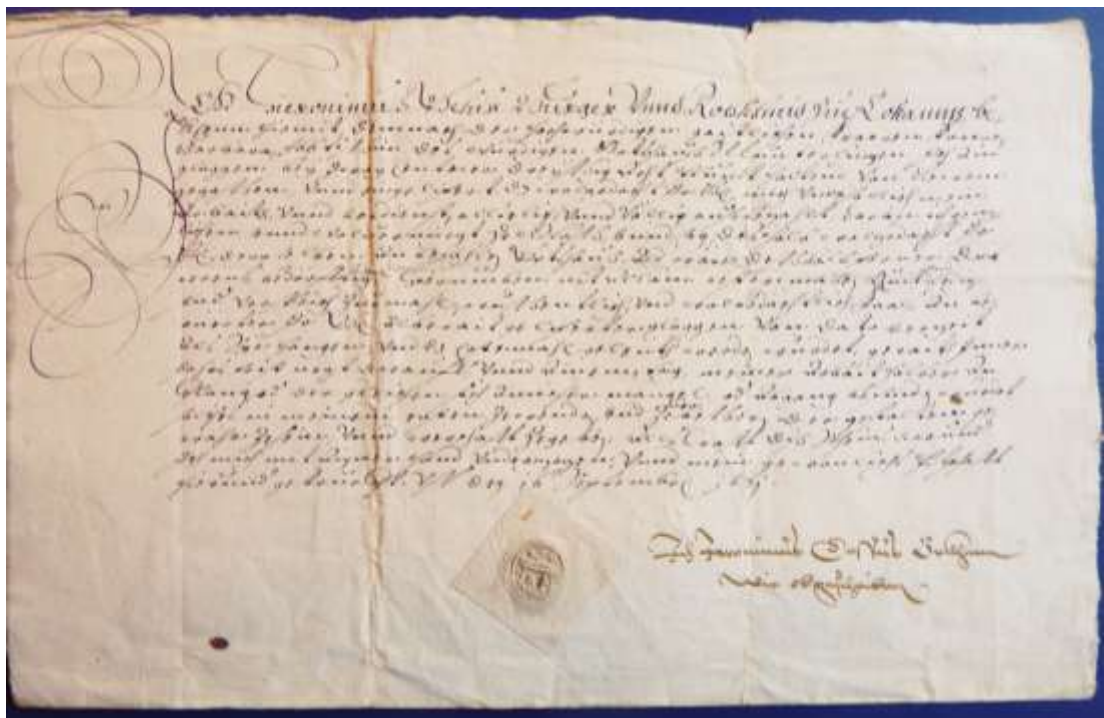
Von 1618 an wurden also die evangelischen Scherzinger nach ihrem Ableben auf dem gemeindeeigenen Friedhof bestattet. Wo der bisher benützte "Gottesacker" gelegen hatte, wird aus dem *"Kilchenbrief"* des Landvogts Bässler aus dem Jahr 1594 ersichtlich. Es wird berichtet, der Weg zur Kirche und zum Friedhof im alten Kloster sei *"alten betagten, wyb und manns personen"* aus der Gemeinde, aber auch *"jungen übelmögenden hoch beschwärllich vnd sere verdrliesslich"*. Die Klosterkirche und der dazugehörige "Gottesacker" dienten offenbar seit langer Zeit sowohl den Conventualinnen als auch der Gemeinde *"zu anhör- und verkündung göttlichs worts, dem kindertouffen, inführung der hochzyten, belait, und bestattung, abgelypter und verstorbner lüten"*. In der Zeit nach der Reformation änderte sich daran nichts.

Der einstige Friedhof lag wohl innerhalb der Umfassungsmauer, was in der damaligen Zeit offensichtlich nicht unüblich war. So berichtet Pfarrer Collin, die Evangelischen von Egelshofen und Kurzrickenbach hätten hundert Jahre nach der Reformation ihre Toten immer noch auf dem Friedhof des Klosters Kreuzlingen beerdigt.

## **"vnd zwo gloggen jn den kilchen thurn"**

Im Kirchenbrief von Landvogt Caspar Romanus Bässler war festgeschrieben worden, dass in den Turm der neuen Kirche zwei Glocken gehängt werden sollten: *"vnd zwo gloggen jn den kilchen thurn"*.

Die grössere der beiden wurde wahrscheinlich 1617 von Hieronymus Gesus in Konstanz gegossen. Sie *"wog 6 Ztr. 45 Pfd."* und musste bereits 1636 von *"Rotgiesser Valentin Algeyer in Konstanz"* umgegossen werden. Sie wurde dabei *"7 Ztr. 68 Pfd."* schwer. Das Kloster Münsterlingen bezahlte ihm dafür 142 fl. 25 kr. 1753 wurde die Glocke erneut umgegossen, diesmal von Johann Leonhard Rosenlächer in Konstanz. Sie wog aber, *"weil das zehnte Pfund im Feuer aufging"*, nurmehr 692 Pfund. Das Kloster vergütete ihm 106 fl. 5 1/2 kr., darin waren inbegriffen *"die Auslagen an den Bildhauer für die zwei Wappen"* sowie das Abhängen der alten und das Aufhängen der neu gegossenen Glocke. Da man aber mit ihrem Klang nicht zufrieden war, verpflichtete sich Rosenlächer in einem Vertrag mit der Äbtissin, die Glocke im nächsten Frühjahr herabzunehmen, umzugießen und dabei auf das frühere Gewicht zu bringen.



Urkunde Glockengiesser Hieronymus Gesus, 1621

Die kleinere Glocke stammte aus dem Jahr 1621. Sie wurde ebenfalls von *"Rothschmied und Stuckgiesser Hier. Gässus, Bürger von und in Konstanz"* gegossen und wog 238 Pfd. Laut dem Revers vom 16. September 1621 verpflichtete sich der Giesser Gesus, die Glocke, *"sofern innert Jahresfrist, vom ersten Läuten dieser Glock an gerechnet, wegen seiner Arbeit entweder am*

*Klang oder dergleichen etwas Mangel oder Abgang sich zeige, es auf seine Kosten verbessern werde".*

Es gibt Hinweise darauf, dass 1637 von Valentin Allgeyer eine dritte Glocke geliefert oder umgegossen wurde. Diese ursprünglichen Scherzinger Glocken existieren nicht mehr, denn 1886 wurden in den neu erbauten Turm 4 neue Glocken aufgezogen.

Offenbar liess sich der Konvent für die Klosterkirche Münsterlingen zur Zeit des Scherzinger Kirchenbaus ebenfalls zwei Glocken anfertigen. Die Inschrift der einen lautete:

*"Aus dem feuer floss ich  
Jeronimus Jesus zuo Constanz gos mich  
Anno 1618  
Barbara Wirth von Gottes Gnaden  
Abtissin des würdigen Gotteshauses Münsterlingen"*

Die zweite Münsterlinger Glocke, ebenfalls von Hieronymus Jesus *"zuo Constanz gegossen"*, trug die Jahrzahl 1619. Beide Glocken existieren ebenfalls nicht mehr.

### ***"alles jn zimmlichen ehren zuerhalten"***

Die Annahme, mit dem Bau der Scherzinger Kirche habe sich das Kloster aller weiteren Verpflichtungen entledigt, trifft nicht zu. Es war laut *"Kirchenbrief"* von 1594 gehalten, die Instandhaltungskosten sowohl für die Kirche als auch für die Friedhofmauer zu tragen: *"alles jeder zyt, jn zimmlichen ehren vnd büwen, an tach, gemacht, vnd jn all anderweg zuerhalten"*.

Im Weiteren hatte das Kloster den Abendmahlswein zu bezahlen – *"den win, wand sy zu dem hailigen sacrament vnd nachtmal des herren gönd, darzeraichen"* – sowie dem Prädikanten den Lohn auszurichten: *"Zum vierten jedem Predicanten die Pfrund vnd das Inkommen, wie von alterhar"*.

Der Pfarrerlohn setzte sich mehrenteils aus Naturalien zusammen – 1150 Liter Korn, 575 Liter Hafer, 1000 Liter Wein, 100 Garben Stroh, 6 Wagenladungen Buchenholz und vier Wagenladungen Nadelholz von Tannen oder Föhren – dazu kamen noch 40 Gulden an Bargeld, in Konstanzer Währung ausbezahlt.

Damit nicht genug, das Kloster hatte auch für eine *"kommenliche behussung"* für den Pfarrer zu sorgen, also für ein standesgemässes Haus mit einem Gemüse- und einem Obstgarten. Diese Liegenschaft zu unterhalten, blieb

ebenfalls in der Verantwortung des Klosters: *"ain krut- vnd bommgart, vnd der frow Apptissin jn jrem costen vnd schaden, an tach vnd gemach erhalten"*.

Der Mesmer sei mit *"dry gulden jährlich"* zu entlönnen, und *"zum fünfften"* wurde festgehalten, dass die *"armmen lüt, so bisshar gen Münsterlingen gfürt, fürbass dahin vnd nit zur kilchen Scherzingen (selbs armut vnd mangels halb) gefürt werden sollen"*. Aufschlussreich ist die in die Klammer gesetzte Feststellung, Scherzingen selbst sei eine mausarme Gemeinde. Aus diesem Grund bleibe die Versorgung der Armen eine Pflicht, der das Kloster nachzukommen habe.

Sollten *"personen in baiden obgedachten fläcken"* – also in Scherzingen oder Bottighofen – *"das ampt der hailigen mäss begeren"*, so seien *"dann ain frow Apptissin, dero Conuent vnd jre nachkommen"* verpflichtet, denselben den Besuch des katholischen Gottesdienstes *"jn jrem Gottshus vnd nit jn der Kilchen zu Scherzingen"* zu ermöglichen.

Bei all diesen Verpflichtungen, die das Kloster zu tragen hatte, ist zu berücksichtigen, dass es die Einkünfte aus den Gemeinden Scherzingen und Bottighofen behielt – alle Grossen und Kleinen Zehnten von Korn und Wein, etliche Bodenzinsen und Fasnachtshennen – und auch nach wie vor das Kollaturrecht innehatte, das heisst zu bestimmen, wer Pfarrer in der Gemeinde werden durfte.

### ***"die behusung zuo Scherzingen, darin ain Predicant wohnt"***

1567 erwarb das Kloster Münsterlingen das Wohnhaus von Ursula Spengler, um es künftig als Scherzinger Pfarrhaus zu nutzen. Die *"Erbare Ursula Spenglerj"* war die Witwe *"Petter Hoplis Seligen von Scherzingen"* und deshalb nicht befugt, einen derartigen Verkauf selbständig zu tätigen. Darum erschien sie *"mit sambt Jacoben Bischoff Irem vogt"*, der als ihr Beistand den Verhandlungen beiwohnte. Es wird im Fertigungsbrief festgehalten, Ursula Spengler sei bereit, *"Ir haus und hofstatt sambt dem Krut und Bomgarten darby zuo Scherzingen wie sy das In besizung hat"* an das Kloster zu veräussern.

Allerdings wollte *"sy Spenglerj die verköuffere, Ir bedingtlichen vorbehalten haben, Ir weil und lebenslang In solchem haus zewonen und Innhaben"*. Dieses lebenslange Wohn- und Nutzungsrecht sollte *"die zway ndern gmach sambt dem Kerli darby auch oberthalb ain kämerlj und das gaden uff dem schöpfflj auch Im krutgarten ain krutstücklj"* umfassen, also insgesamt drei Zimmer, davon eines im oberen Stock, einen Teil des Schopfes und ein Stück des Gemüsegartens.

Als Kaufpreis wurden *"dritthalb hundert guldin. Namlich ain hundert guldin Libdings weis und darzuo noch anderthalb hundert guldin Costanzer münz und werung"* vereinbart, also 250 Gulden in Konstanzer Währung, wovon 100 Gulden als lebenslanges Wohn- und Nutzungsrecht, Leibgedinge (*"Libdings weis"*) genannt, gelten sollten. Die Liegenschaft war unmittelbar an der durch das Dorf führenden *"Landtstrass"* gelegen.

Dem damaligen evangelischen Pfarrer, Melchior Egli, wurde also nicht, wie früher gefordert, ein neues Haus gebaut. Er musste mit einer älteren Baute vorlieb nehmen und diese erst noch mit der Witwe Spengler teilen. solange diese lebte. Von der Pflicht, die Liegenschaft zu unterhalten, entledigte sich das Kloster bald, wie der Bestallungsbrief von Prädikant Hans Jacob Bluntschli von 1612 zeigt. *"Herr Hanss Jacob"* musste zustimmen, alles zur Liegenschaft Gehörende *"sambt öffen, Venstern, Thüren, Läden, behenckhen und anderen dingen"* stets *"In gueten Ehren unabgencklich"* zu halten und zwar *"In seinem Costen", ungeachtet dessen, ob es die Gebäudehülle oder das Innere betreffe: "es sey am tach, gemacht, und andern Notturfftigen dingen"*. Dem Kloster durften keine Kosten erwachsen: *"und das genzlich ohne unsers Gottshauss schaden und entgeltnus halten"*.



Siegelabdruck des Prädikanten Johann Jacob Bluntschli "H I B", 1612

Sollte Bluntschli gegen eine der Vereinbarungen verstossen – *"wo er diser obeschribnen Artickeln einer oder mehr nit hielte"* – wurde ihm die Amtsenthebung angedroht: *"das wir In wol mögen ab der Pfruondt thun und Urlouben, und die Ainem Andern unsers Gefallens verlichen"*.

Als die Scherzinger Kirche erbaut wurde, lebte der evangelische Pfarrer den Quellen nach zu urteilen also in einer älteren, vielleicht schon recht auffälligen Liegenschaft, die er auf eigene Rechnung bewohnbar halten musste.

Aus den Aufzeichnungen von Johann Balthasar Ambühl, Pfarrer in Scherzingen von 1646 bis 1692, erfahren wir, dass ein damaliger Pfarrer nebst den

seelsorgerischen Aufgaben und dem Schulehalten auch landwirtschaftlichen Tätigkeiten nachging, den Gemüsegarten besorgte und eine Kuh hielt.

Zur Wasserversorgung diente ein Sodbrunnen, ein senkrecht in den Boden gegrabener runder, ausgemauerter Schacht, der bis ins Grundwasser hinunter reichte. Derjenige beim Pfarrhaus war 30 Fuss tief, also rund 9 Meter, und als Ziehbrunnen gestaltet.

## **Gottesdienste und kirchliches Leben im Übergang zum 17. Jh.**

Im 'Grossen Mandat' vom 16. April 1580 hat die Zürcher Kirche eine Ordnung und Satzung aufgestellt, die auch für die Anordnung des Kultus, die Feier der Festtage und für die Handhabung christlicher Zucht und Sitte in den evangelischen Thurgauer Gemeinden von ausschlaggebender Bedeutung gewesen ist. Die Kultusformen, die in der 'Agende', dem Kirchengebetbuch festgelegt waren, und die Mittel für die kirchliche Unterweisung wurden dabei mit grösster Genauigkeit und Ängstlichkeit gehandhabt.

Die Wichtigste der Aufgaben eines Prädikanten trat ganz in den Vordergrund: Das Verkünden des göttlichen Wortes in der Predigt. *"Die Bibel musste reichlich unter das Volk, damit sie ihre Kraft an ihm erweise. Je mehr Gottesdienst und kirchliche Unterweisung, desto sicherer die Gewähr eines frommen religiösen Lebens!"* Und da das Gotteswort im Mittelpunkt stand, *"kam es auf die Person des Predigers gar nicht so viel an"*. Es genügte, wenn dieser als *"treu erfunden"* wurde und *"durch seinen Wandel ein gutes Beispiel gab"*. Eine selbständige, durchdachte Bibelauslegung und vielschichtiges Philosophieren waren nicht gefragt.

Nach wie vor hielt die Obrigkeit auf einen fleissigen Besuch der Predigt. Wer sich nicht daran beteiligte, wurde zunächst ermahnt und bald einmal gebüsst. Über den Ablauf eines sonntäglichen Morgens in den damaligen evangelischen Gemeinden im Thurgau wird überliefert: *"Am Sonntagmorgen wird dreimal mit den Glocken geläutet und dadurch das Volk zusammengerufen. Vor dem dritten Zeichen wird öffentlich ausgerufen, was in der Gemeinde feil ist, wer etwas verloren oder gefunden hat, auch was für Eheleute sich im Unfrieden getrennt haben, damit sie sich vor den Ehegaumern stellen. Anschliessend an das dritte Zeichen kommen obrigkeitliche Verordnungen zur Verlesung. Darauf betritt der Prediger die Kanzel, ermahnt nach einer vorgeschriebenen, in der 'Agende' festgelegten Formel die Gemeinde zum Gebet und kniet darauf so lange auf der Kanzel nieder, bis er und die Gemeinde leise das Vaterunser gebetet haben. Nun folgen Textverlesung und Predigt. Anschliessend werden die in der vergangenen Woche Verstorbenen verkündigt. Nach Verlesung des vorgeschriebenen Sündenbekenntnisses, des Unser Vaters, des apostolischen*

*Glaubensbekenntnisses - und des Ave Maria, wo dies befohlen ist - wird die Gemeinde mit den Worten entlassen: 'Lasset euch die Armen in euren Almosen um Gottes Willen allezeit empfohlen sein! Bittet Gott für mich, das will ich auch tun für euch! Gehet hin im Frieden; der Herr sei mit euch.'*

Das Hauptgewicht in der Predigt wurde auf die Schriftauslegung gelegt, indem nach guter zwinglianischer Tradition ganze biblische Bücher cursorisch behandelt wurden. Da man davon ausgehen konnte, dass alle Evangelischen in einer Gemeinde die Predigten nahezu lückenlos besuchten, war dies durchaus sinnvoll. In seiner berühmten Chronik hat der Scherzinger Pfarrer Collinus mehrmals solche *"cursorischen Predigtreihen"* aufgezeichnet.

Taufen wurden bereits am ersten Sonntag nach der Geburt mit grosser Feierlichkeit begangen. Der Säugling wurde nach der Predigt vor versammelter Gemeinde getauft. Eine Haustaufe in privatem Rahmen war verboten. Nottaufen, wie sie katholischerseits gefordert waren, um das Kind vor *"ewiger Verdammnis"* zu bewahren, sollten möglichst unterbleiben. Die Pfarrer wurden angewiesen, *"den Eltern zum Trost ungetauft gestorbene Kinder mit öffentlichem Leichenbegängnis zu bestatten"*. Katholische Taufzeugen wurden auf Anordnung aus Zürich nicht zugelassen.

Der Kirchengesang kam nur langsam auf, denn Zwingli hatte ihn nicht vorgesehen. Es gab zwar bereits Mitte des 16. Jahrhunderts die ersten geistlich-reformierten Gesangbücher, doch sie wurden nur im privaten Kreis gebraucht. Erst 1598 erlaubte der Zürcher Rat, dass im Gottesdienst gesungen wurde.

Von 1598 an wurde *"auch Ordnung in den kirchlichen Unterricht der Jugendlichen gebracht"*. Die Unterweisung sollte *"der Jugend die biblischen Wahrheiten beibringen"*, beschränkte sich aber in der Regel auf ein stures Eindringen von *"Katechismusartikeln"*, wozu ein langweiliges Frage- und Antwortspiel Anwendung fand. Das Auswendiglernen von Glaubenssätzen und deren stete Wiederholung *"schaffte sicher keine Begeisterung für den Besuch des Unterrichts"*. Doch dieser wurde verlangt. Eltern, deren Kinder nicht regelmässig den *"Kinderbericht"* besuchten, wurden ermahnt und im Wiederholungsfall gebüsst. Die kirchliche Unterrichtung der Jugend sollte nicht länger als drei Viertelstunden dauern; sie durfte nur *"im kältesten Winter"* ausfallen. Dazu ist zu bemerken, dass die damaligen Kirchen ungeheizt blieben. In einzelnen Gemeinden des Oberthurgaus wurde der *"Kinderbericht"* bereits 1585 eingeführt. Zu diesen Vorreitern gehörte auch Scherzingen.

Nicht nur die Jugendlichen mussten sich über ihre Kenntnisse in Religionsfragen ausweisen, auch die Erwachsenen wurden darüber *"befragt"*. 1556 hatten die katholischen Stände durchgesetzt, dass in den *"gemeinen Vogteien"* die sogenannte *"Gehorsame"* eingeführt wurde. Als Begründung

dienten die mangelnden biblischen Kenntnisse der Untertanen. Zu dieser Gehorsame an Ostern oder Pfingsten mussten sich sämtliche Gemeindeglieder vom zehnten Lebensjahre an einfinden, auch die älteren und gebrechlichen. Sie wurden *"in den 10 Geboten, den 12 Artikeln, dem Unser Vater und dem Ave Maria"* examiniert. Bei Collin ist eine Liste der Examinierten aus dem Jahr 1646 erhalten.

Ein Versagen war nicht folgenlos. Dem eidgenössischen Mandat, das vom damaligen Landvogt veröffentlicht wurde, war beigefügt: *"Es sollen dann diejenigen, welche diese Gebete nicht können, unterrichtet und von den Pfarrern die Verzeichnisse der Ungehorsamen der Obrigkeit eingegeben werden, damit sie nach Verdienen bestraft werden"*. Auch den Pfarrherren wurde gedroht, so sie die Gehorsame nicht pflichtschuldigst durchführten oder allenfalls ein Auge zudrücken wollten: *"sowie auch Geistliche, die hierin nachlässig seien"*. Sie sollten ebenfalls bestraft werden *"an Leib und Gut und mit Absetzung"*. Die Gehorsame blieb bis ins 19. Jahrhundert bestehen.

Erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts kamen kirchliche Abdankungen und *"Leichenpredigten"* auf. Die Zeremonien bei Beerdigungen waren bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts sehr einfach. Ein Leichengeleite auf den Friedhof gab es nur für Erwachsene. Am Morgen des Beerdigungstages ging die Leichenbitterin von Haus zu Haus und lud die Gemeinde ein, dem oder der Verstorbenen die letzte Ehre zu erweisen. Am Nachmittag läuteten die Glocken *"nicht als ob dies dem Toten etwas nützen könnte, sondern um den Leuten das Zeichen zu geben und sie auch in Anbetracht ihrer eigenen Sterblichkeit an eine zeitige Vorbereitung auf ihren eigenen Tod zu erinnern"*. Nach einer Danksagung am offenen Grab ging man in die Kirche, wo dann das ganze Leichengeleite ein leises Gebet sprach. Am folgenden Sonntag erfolgte dann die Kanzelverkündigung der Bestattung. *"Allmählich kamen 'richtige Abdankungen' auf mit Leichenpredigt und Verlesen der Personalien. Weil in Ermangelung einer 'festen Liturgie' manche Prädikanten 'in allerlei zierliche Gattungen des Redens' gerieten"*, regulierte Antistes Breitinger von Zürich im Jahre 1616 die Abdankungen.

Kirchliche Trauungen wurden mit der Einführung der Reformation allgemein gebräuchlich. Sie fanden nur bei sonntäglichen Gottesdiensten statt, wobei die zwei Wochen vor und nach den "hohen Festtagen" davon ausgenommen waren. Zivile Trauungen gab es noch nicht, die Ehe wurde als eine religiös verankerte Verbindung angesehen und durch die Geistlichkeit kontrolliert, bei Verstößen auch sanktioniert. Die *"evangelischen Ehesachen"* wurden nicht vor den gemeindeeigenen Pfarrern verhandelt, sondern vor dem Ehegericht in Zürich.

Bis nach dem Toggenburger Krieg von 1712, auch Zweiter Villmerger Krieg genannt, durften die evangelischen Gemeinden in den gemeinen Vogteien



Thurgau und Rheintal keine "Stillstände" und Kirchenvorsteherschaften ernennen.

## Die Einführung des Schulunterrichts

Sowohl Martin Luther als auch Huldrych Zwingli sahen in der Schulung der Gläubigen eine Chance, die Reformation voranzubringen und zu sichern. Erste Bestrebungen, auch in den Landgemeinden Schulen zu gründen und so bereits die Heranwachsenden zu erreichen, finden sich schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts. Weil keine Lehrer vorhanden waren, wurden an etlichen Orten *"gewesene Kapläne, die nicht predigen konnten, genöthigt, Schule zu halten"*. Pupikofer hält es für gewiss, dass die evangelischen Geistlichen in den Landgemeinden bereits früh als Schullehrer amtierten, dies aber nur im Winter und für nur wenige Stunden. In seiner Einschätzung gilt die Reformation als "die Mutter der Volksschulen".

Weil nur die grösseren, städtischen Gemeinden über finanzielle Mittel verfügten, um Lehrpersonen zu besolden, *"unterzogen sich die evangelischen Pfarrer dem Geschäft des Jugendunterrichtes, beschränkten sich dabei aber in der Regel auf die Einübung der Lesefertigkeit und das Memorieren des Katechismus sowie späterhin auf die Einübung von Kirchenliedern"*.

Die Schulordnungen von 1580 aus Zürich und 1584 aus St.Gallen waren erste Regelungen, um in den evangelischen Gemeinden den Schulunterricht zu koordinieren oder, wo er immer noch nicht stattfand, endlich in Gang zu bringen. In den meisten Fällen wurde der Prädikant in den Landgemeinden so zugleich auch zum *"Schulmeister"*, der – oft in seinem Pfarrhaus – die Jugend zu unterrichten hatte. Die Entlohnung für diese Aufgabe war meistens karg, die Schar der zu Unterrichtenden dafür oft zu gross für einen erspriesslichen Unterricht. Weder geeignetes Schulmobiliar noch Schulmaterialien waren vorhanden. Die Kinder sollten Lesen und Schreiben lernen und vor allem Bibelkenntnisse erwerben. Der Schulunterricht diente damit in erster Linie der Festigung der Religion.

Eine allgemeine Schulpflicht gab es noch nicht. Es war vorerst den Eltern überlassen, ob ihr Nachwuchs den Unterricht besuchte oder nicht. In den arbeitsintensiven Monaten wurden die Kinder als Arbeitskräfte gebraucht, was zur Folge hatte, dass die *"Winterschule"* besser besucht war als die *"Sommerschule"*. Wie viele Schüler jeweils in der Schulstube sassen, hing also von der Jahreszeit, dem Wetter und von der Bereitschaft der Eltern ab, ihre Kinder zum Unterricht zu schicken.

## Die ersten Jahre der Eigenständigkeit

Es ist wahrscheinlich kein Zufall, dass mit dem Einzug in die neu erbaute Kirche zu Scherzingen auch der Beginn eigenständiger Aufzeichnungen kirchlicher Ereignisse festzustellen ist. Im Archiv der Kirchgemeinde Scherzingen-Bottighofen steht ein dicker Band, in Leder gebunden. Er enthält handschriftliche Eintragungen der örtlichen Pfarrherren aus mehreren Jahrhunderten.

Die ersten Aufzeichnungen stammen noch aus der Amtszeit von Pfarrer Hans Jacob Bluntschli, der von 1612 bis Juni 1618 und damit während des Kirchenbaus in Scherzingen tätig war. Aufgeschrieben wurden sie aber von dessen Nachfolger, Johannes Lindiner. Woher dieser die Namen und Daten übernahm, wird nicht ausgeführt.

Die örtliche schriftliche Überlieferung des kirchlichen Lebens der evangelischen Gemeinde beginnt also mit den Einträgen von Johannes Lindiner. Es sind zunächst nur Listen von Taufen. Sie enthalten die Namen der getauften Kinder, der Eltern und Taufpaten, deren Wohnorte sowie vereinzelte Hinweise auf ihren Beruf oder ihr Amt.

Lindiners Nachfolger, Peter Walser, tritt sein Amt im Februar 1628 an. Noch im selben Jahr fügt er dem Taufregister in einer vierten Spalte ein Verzeichnis der "Eheleüt" an. Dieses Register der Eheschliessungen wird von Walsers Nachfolgern nicht fortgesetzt.

Johann Balthasar Am Bühl, der sich wie sein Grossvater Rudolph latinisiert "Collinus" nannte, legte nebst dem Taufregister auch ein Verzeichnis der Verstorbenen an, das seine Nachfolger fortführten.

Legendär sind Collins zum Teil ausführliche Berichte zu seiner Berufstätigkeit, zu politischen und gesellschaftlichen Ereignissen, zu Wetterphänomenen und Ernten und anderem Mitteilenswertem. Zusammengefasst erhalten wir aus den Aufzeichnungen der genannten Pfarrherren etliche interessante Einblicke in die kommunalen Verhältnisse im 17. Jahrhundert, die auch einige Rückschlüsse in die Zeit zuvor gestatten.

Aus den Taufeinträgen lässt sich eine soziale Schichtung der Bevölkerung ableiten. Zur "dünnen" Oberschicht gehörten die dörflichen Ammänner, die Vögte der Vogtei Eggen und die Pfarrherren, etliche begüterte Bauern sowie einige angesehene Reformierte, die nach 1548 aus Konstanz vertrieben worden sind.

Aus Collins Aufzeichnungen aus dem Jahr 1649 lassen sich Rückschlüsse auf die Einwohnerzahlen der beiden Dörfer ableiten, welche die Evangelische Kirchgemeinde Scherzingen-Bottighofen bildeten. Die Gemeinde Scherzingen zählte damals 35 Haushaltungen mit insgesamt 139 "Seelen"; davon waren 63 Kinder. In Bottighofen wurden in den 42 Haushaltungen 235 Personen registriert, davon 139 Kinder. Zusammen waren es demnach rund 170 "**Kommunikanten**", für die das Gotteshaus Platz bieten musste, denn damals wurde von den Erwachsenen verlangt, dass sie stets am sonntäglichen

Gottesdienst teilnahmen. Eine grössere Platzreserve, die steigende Einwohnerzahlen der Gemeinden auffangen konnte, war nicht vorgesehen. Wie aus dem Einzugsbrief von 1592 hervorgeht, stand man einem weiteren Wachstum der Gemeinde ablehnend gegenüber und war gewillt, *"solchem nun fürzuekhomen"*. Als Begründung wurde angeführt, es drohe Gefahr, dass die *"güeter durch zerstückhung"* aufgesplittert würden.

Dass das Ziel erreicht wurde, zeigt ein Vergleich mit den Bevölkerungszahlen von 1748: Scherzingen zählte jetzt 37 Haushaltungen, also nur zwei mehr als hundert Jahre zuvor.

Mit dem Bau der evangelischen Kirche in Scherzingen hatte der Konvent zu Münsterlingen die Klosterkirche zurückgewonnen. Die Nonnen gingen nun planmässig daran, den Raum wieder für die katholischen Gottesdienste herzurichten und auszuschnücken. Bereits 1619 konnte die *"Consecration"*, die Einweihungsfeier für die Kirche und die drei neuen Altäre durchgeführt werden. Wer daran teilnahm, durfte sich über *"40 Täg Ablass"* freuen.

## **Rückblick aus der zeitlichen Distanz**

Der Teilsatz aus dem Ersten Landfrieden *"dass harin niemand's zum glouben gezwungen werde"* erweist sich aus der zeitlichen Distanz als schönfärberisch. Die Reformation entlastete die Christen im Thurgau von den Missbräuchen, die in der damaligen katholischen Kirche wucherten, doch von einer Freiheit des Individuums in der Wahl seines Glaubens kann keine Rede sein. In den thurgauischen Gemeinden entschied zunächst die Mehrheit der Bürger, welchem Bekenntnis man sich anzuschliessen hatte. Nach dem verlorenen Zweiten Kappelerkrieg durften zwar Evangelische zurück zum katholischen Glauben. Katholiken war es hingegen verboten, evangelisch zu werden. Toleriert wurden nur diese beiden Bekenntnisse. Wiedertäufer wurden verfolgt, vertrieben oder ermordet. Selbst die luthersche Variante des Evangelisch-Seins wurde nicht geduldet. Evangelisch war man im Sinne Zwinglis. Beim Blick in andere reformierte Regionen Europas zeigt sich ein ähnliches Bild, was zum Schluss leitet: Die Reformatoren waren ihrerseits erschreckend intolerant.

Wäre der Thurgau ein selbständiges politisches Gebilde gewesen wie die meisten der damaligen eidgenössischen Stände, wäre "von oben herab" eine Form der Religionsausübung durchgesetzt worden oder, anders ausgedrückt: der Thurgau wäre zumindest bis zum Zusammenbruch der Alten Eidgenossenschaft 1798 entweder "katholisch geblieben" oder – sehr wahrscheinlich – "evangelisch geworden". So aber erhielten durch die alle zwei Jahre wechselnden Landvögte beide Konfessionen ihre jeweilige Unterstützung. Dies führte zwar zu immer wieder aufflackernden Reibereien und Unmut sowie zu viel Unrecht, jedoch auch zu einer lange währenden Zeit, in der die Landgrafschaft bikonfessionell war und in der sich die Bevölkerung in religiöser Toleranz oder zumindest Duldsamkeit üben konnte.

Am wirtschaftlichen, kulturellen und bildungspolitischen Aufschwung, den die reformierten Länder in Europa sowie die reformierten Stände in der Eidgenossenschaft erlebten, konnte der Thurgau wegen seiner Unterdrückung vor allem durch die katholischen innerschweizer Stände somit nicht teilhaben.

Der Ablass-Handel wurde in der Region nur kurzfristig ausgesetzt. Mit dem Wiedererstarken der katholischen Minderheit blühte auch das Feilschen um einen Sündenerlass gegen Münze, Wallfahren und Gebete wieder auf. Damit verbunden war die weiter geltende Vorstellung von Erbsünde und Fegefeuer. Als Gewinn ist zu werten, dass die eigentlichen Ketzerprozesse der Vergangenheit angehörten; zu gegenseitigen Schmähungen kam es aber nach wie vor.

Die Abhängigkeit des Christen von einem in der sozialen Hierarchie höhergestellten Mittler zwischen ihm und Gott war für die Evangelischen beendet. Ihr Pfarrer vermittelte ihnen das Wort Gottes und vollzog Taufen, Ehen und Abdankungen, stand aber nicht zwischen ihnen und Gott respektive Christus. Der Marienkult war beendet, die ganze Galerie von Heiligen und Nothelfern geleert. Sie wurden nicht mehr angerufen, ihre Bildnisse aus den Kirchen verbannt. Einige Berufsgruppen wie Kerzenmacher und Rosenkranzschnitzer verloren einen Teil ihrer Kundschaft, ebenso Herbergen und Wirtshäuser an Wallfahrtsrouten.

Die ländliche, einfache Bevölkerung hatte dank des Buchdrucks Zugang zur Heiligen Schrift, weil er tausendfache und damit preisgünstige Vervielfältigungen ermöglichte. Psalm-, Gebetsbüchlein und Katechismen ergänzten das Angebot. Die Reformatoren initiierten die Gründung von Schulen auch auf dem Land, um der breiten Bevölkerung das eigenständige Studium der Bibel zu ermöglichen. Vor der Reformation bestanden einzig in den Städten Arbon, Bischofszell, Diessenhofen und Frauenfeld Schulstiftungen, die vor allem den Kindern der Oberschicht eine Ausbildung ermöglichten.

Im Thurgau führte die Reformation zu den ersten Volksschulen in ländlichen Gemeinden. In manchen Gemeinden – so auch in Scherzingen – erteilte der Pfarrer nebst der religiösen Kinderlehre auch den Schulunterricht, der seinerseits noch sehr stark von der Kirche und ihren Vorstellungen und Forderungen geprägt war. Er diente vor allem der Festigung des Glaubens und noch nicht dem Vermitteln einer breitgefächerten Bildung. In Gemeinden, in denen beide Bekenntnisse genügend Anhänger hatten, so zum Beispiel in Altnau, existierten eine katholische und eine evangelische Schule nebeneinander. Die konfessionelle Verankerung wurde im Thurgau erst im 19. Jahrhundert aufgehoben.

© Wolf-Dieter Burkhard

2018

Adresse des Autors: w\_d\_burkhard@bluewin.ch

Wolf-Dieter Burkhard, Gumpisloch 2, CH-8597 Landschlacht

## Literaturverzeichnis (Auswahl)

### A - Ungedruckte Quellen

- Urkunden und Dokumente aus dem Archiv der Kirchgemeinde Scherzingen-Bottighofen.
- Urkunden und Dokumente aus dem Thurgauischen Staatsarchiv, Frauenfeld.
- Sulzberger, Huldreich Gustav: Beschreibung der thurgauischen Kirchgemeinden – Heft 18, Scherzingen & Oberhofen, 1874.

### B - Gedruckte Quellen

- Baum, Wilhelm: Kaiser Sigismund. Graz, 1993, 335 Seiten.
- Bucher, Adolf; Schmid, Walter: Reformation und katholische Reform 1500-1712. Quellenhefte zur Schweizergeschichte 5, 64 Seiten, Zürich 1974.
- Burkhard, Wolf-Dieter: Landschlacht – Geschichte eines Dorfes am Bodensee. 179 Seiten, Landschlacht, 1991.
- Burkhard, Wolf-Dieter: Die Aufzeichnungen des Johann Balthasar Am Bühl genannt Collinus. 168 Seiten, Scherzingen / Landschlacht, 2003.
- Burkhard, Wolf-Dieter: Johann Balthasar Am Bühl / Seelsorger – Schulmeister – Kleinbauer – Chronist. 216 Seiten, Landschlacht, 2003.
- Dobras, Wolfgang: Konstanz zur Zeit der Reformation. In: Burkhardt, Martin; Dobras, Wolfgang; Zimmermann, Wolfgang: Konstanz in der frühen Neuzeit. Geschichte der Stadt Konstanz, Band 3, 1991, 478 Seiten.
- Giger, Bruno: Gerichtsherren, Gerichtsherrschaften, Gerichtsherrenstand im Thurgau vom Ausgang des Spätmittelalters bis in die frühe Neuzeit. Thurgauer Beiträge zur Geschichte, Band 130. 216 Seiten, Frauenfeld, 1993.
- Greuter, Jakob: Geschichte der evangelischen Kirchgemeinde Scherzingen-Bottighofen. 120 Seiten, Scherzingen, 1963.
- Hasenfratz, Helene: Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798. 216 Seiten, Frauenfeld, 1908.
- Knittel, Alfred L.: Die Reformation im Thurgau. 360 Seiten, Frauenfeld, 1929.
- Knittel, Alfred L.: Werden und Wachsen der evangelischen Kirche im Thurgau. 436 Seiten, Frauenfeld, 1946.
- Kuhn, Konrad: Thurgovia Sacra. Geschichte der katholischen Pfarrgemeinden des Kantons Thurgau. Zweite Lieferung: Kapitel Arbon. 185 Seiten. Frauenfeld, 1869. Zit. Kuhn I/II.
- Kuhn, Konrad: Thurgovia Sacra III. Geschichte der thurgauischen Klöster. Dritte Lieferung. Die thurgauischen Frauenklöster. 422 Seiten. Frauenfeld, 1883. Zit. Kuhn III.
- Maurer, Helmut: Konstanz im Mittelalter II – Vom Konzil bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts. Geschichte der Stadt Konstanz, Band 2, 1989, 304 Seiten.
- Moeller, Bernd (Hrsg.): Der Konstanzer Reformator Ambrosius Blarer 1492 - 1564. Gedenkschrift zu seinem 400. Todestag. Konstanz, 1964, 236 Seiten.
- Pupikofer, Johann Adam: Geschichte der Landgrafschaft Thurgau vom Uebergang an die Eidgenossen bis zur Befreiung im Jahre 1798. Frauenfeld, 1889. 886 Seiten.
- Sternfeld, Felicia (Hrg.): Geld, Macht, Glaube – Reformation und wirtschaftliches Leben. Begleitband zur Sonderausstellung des Europäischen Hansemuseums Lübeck. Lübeck, 2017, 125 Seiten.
- Straub, Konrad: Rechtsgeschichte der Evangelischen Kirchgemeinden der Landschaft Thurgau unter den eidgenössischen Landfrieden (1529 - 1798), Frauenfeld, 1902, 242 Seiten.
- Sulzberger, Huldreich Gustav: Geschichte der Gegenreformation der Landgrafschaft Thurgau seit dem Abschluss des zweiten Landfriedens bis zum Ende des sechszehnten Jahrhunderts. In: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 14, 1874, 111 Seiten.

### Bildnachweis:

Wikipedia: Seiten 12, 14, 19, 20, 22 / die übrigen Fotos: Wolf-Dieter Burkhard